

Classen

PETER CLASSEN

GERHOCH VON REICHERSBERG  
UND DIE REGULARKANONIKER  
IN BAYERN UND OESTERREICH

*Estratto dal volume:*

La vita comune del clero nei secoli XI e XII

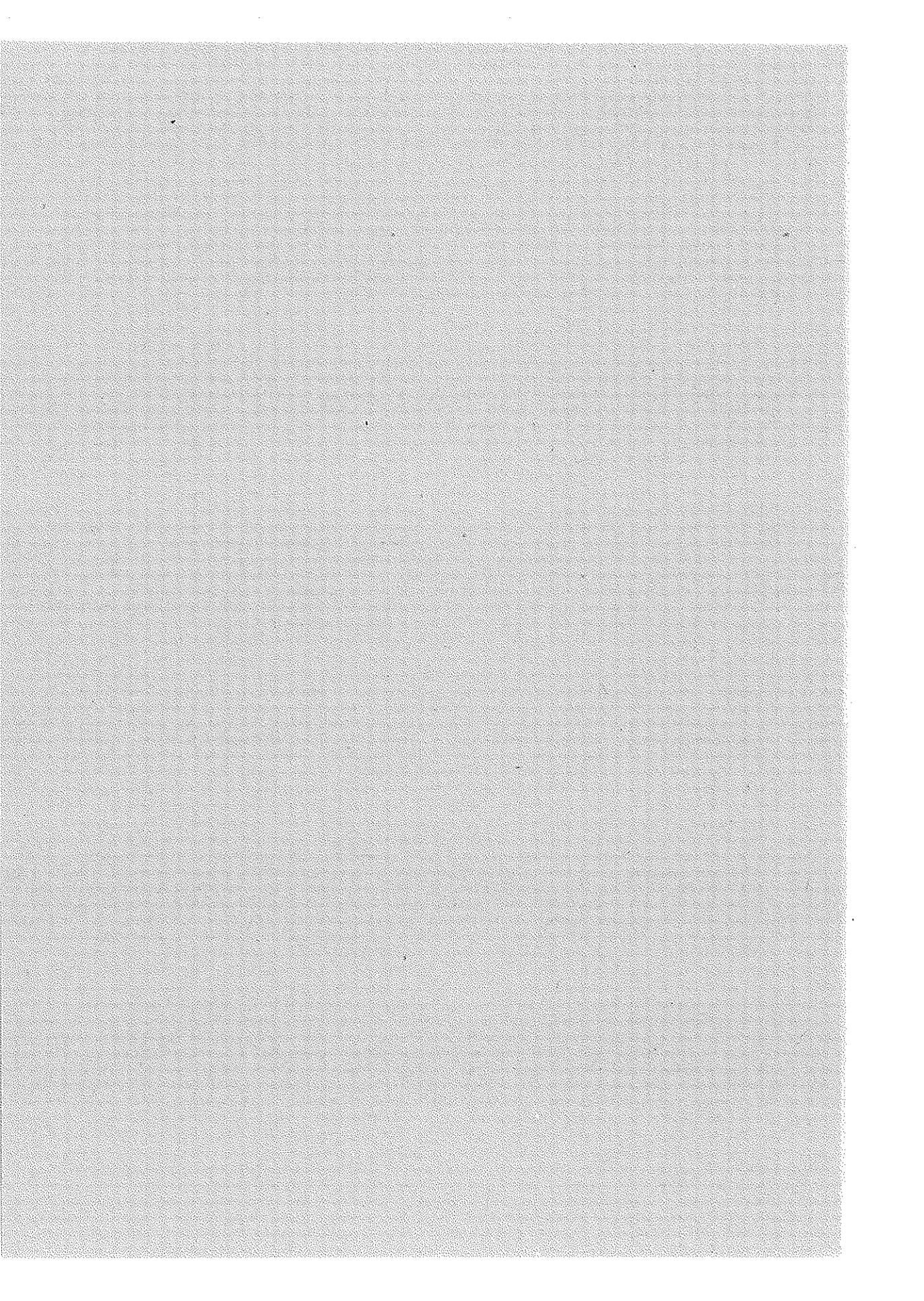
Atti della Settimana di studio: Mendola, settembre 1959

Volume I: Relazioni e Questionario

a 103293



SOCIETA' EDITRICE VITA E PENSIERO — MILANO



1000 Lit. Don. 4  
a. Sp. 1  
P. M.

PETER CLASSEN

GERHOCH VON REICHERSBERG  
UND DIE REGULARKANONIKER  
IN BAYERN UND OESTERREICH

*Estratto dal volume:*

La vita comune del clero nei secoli XI e XII

Atti della Settimana di studio: Mendola, settembre 1959

Volume I: Relazioni e Questionario



SOCIETA' EDITRICE VITA E PENSIERO — MILANO

PETER CLASSEN

GERHOCH VON REICHERSBERG  
UND DIE REGULARKANONIKER IN BAYERN  
UND OESTERREICH \*

Die letzten Jahrzehnte des 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts sind in Deutschland — trotz des Investiturstreites und einer nie endenden Kette kleiner und grosser Fehden um Besitz- und Herrschaftsrechte — eine Zeit des Wachstums der Bevölkerung, des wirtschaftlichen Aufstiegs und der Entwicklung höherer Formen des sozialen Lebens. Ministerialität und Rittertum formen sich, fürstliche Herrschaft durchdringt das Land intensiver als je zuvor, im Westen zeigen sich Ansätze städtischer Freiheit, im Osten beginnt, zaghaft zunächst, die Ausbreitung deutscher Kultur über neue Räume, die sprunghaft wachsende Zahl der Urkunden gibt dem Historiker Kunde von einer steigenden Aktivität auf allen Lebensgebieten. In der gleichen Zeit werden auch Klöster in rasch wachsender Zahl neu gegründet oder reformiert; in Wellen, die zu- meist vom Westen und Süden zum Osten und Norden verlaufen, überwinden von Cluny geprägte Gruppen die älteren Reformrichtungen gorzischer Art, und alsbald folgen die Zisterzienser und gleichzeitig mit ihnen der Orden Norberts, der zwar nicht Mönche, sondern Kanoniker zum gemeinsamen Leben führt, aber von Anfang an dem Mönchtum sehr nahe steht. Während Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser seit langem den Blick der Forschung auf sich gezogen haben<sup>1</sup>, ist die Gruppe derjenigen Regularkano-

\* Der Vortrag bietet teils Zusammenfassung, teils Ergänzung einiger Abschnitte meines Buches *Gerhoch von Reichersberg* (Wiesbaden 1960), auf das hier grundsätzlich verwiesen sei. Für das, was dort näher ausgeführt ist, werden hier nur die wichtigsten Belege gegeben.

<sup>1</sup> Zu den Reformen im Mönchtum ist neben dem grossen Werk von K. HALLINGER, *Gorze-Kluny* («*Studia Anselmiana*» 22-25), 2 Bde Rom 1950-51), jetzt die gründliche Untersuchung einer der wichtigsten von Cluny geprägten Strömungen zu beachten: J. SEMMLER, *Die Klosterreform von Siegburg, ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert* («*Rheinisches Archiv*», 53, 1959), dort ist weitere Literatur zum Mönchtum genannt. Ueber die Prämonstratenser in Deutschland vgl. N. BACKMUND, *Mona-*

niker, die sich nicht Norbert anschlossen und später als « Augustinerchorherren » bezeichnet wurden, von der modernen Wissenschaft bisher arg vernachlässigt worden. Sie sind vor 150 Jahren bis auf geringe Reste untergegangen; es fehlt daher das dem gegenwärtigen Ordensleben entspringende Bedürfnis, eigene Vergangenheit und Tradition zu erforschen; den scheinbar aus wilder Wurzel verbindungslos an vielen Orten aufspriessenden Regularkanonikerstiftern mangelt die Geschlossenheit einer festen Organisation, die sich rasch wie eine Lawine und doch nach strengen Gesetzen ausbreitet — also jenes Phänomen, das an der Geschichte der Orden von Prémontré und vor allem von Cîteaux stets so faszinierend gewirkt hat.

Und doch haben die Augustinerchorherren bis um 1150 sich nicht nur über alle Teile Deutschlands ausgebreitet, sondern in dieser Zeit auch mehr Niederlassungen gegründet oder übernommen als Zisterzienser und Prämonstratenser zusammen<sup>2</sup>. Drei Schwerpunkte sind es vor allem, an denen sie sich zuerst entfalteten. Im Westen wuchs in enger Anlehnung an französische Vorbilder links des Rheines eine Gruppe von Stiftern, unter denen Klosterrath (Rolduc), Springiersbach, Marbach die bekanntesten sind; ihre Erforschung hat in jüngster Zeit verheissungsvolle Anfänge gezeigt<sup>3</sup>. An der mittleren Elbe, vor allem in der Diözese Halberstadt, entstanden mehrere einander eng verbundene Stifter, von denen wir bisher sehr wenig wissen; infolge der frühen Säkularisation in der Reformationszeit sind hier die erhaltenen Quellen besonders arm<sup>4</sup>. Hier soll uns nur das dritte, das älteste und bedeutendste Zentrum beschäftigen, die Salzburger Kirchenprovinz, von deren einst sehr zahlreichen Stiftern sechs noch jetzt in der österreichischen Kongregation blühen, heute

*sticon Praemonstratense I* (1950). Für die Zisterzienser in Bayern vgl. E. KRAUSEN, *Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern* (« Bayerische Heimatforschung » 7, 1953), für Oesterreich *Festschrift zum 800-Jahredächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux*, hg.v. der Oesterr. Cistercienserkongregation vom hl. Herzen Jesu, 1953.

<sup>2</sup> Den besten Gesamtüberblick über die Ausbreitung der Augustinerchorherren in Deutschland gibt immer noch: A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, 4<sup>e</sup> (1913), 355-368, dazu die Klosterlisten im Anhang des Bandes.

<sup>3</sup> Ueber die Regularkanoniker in Westdeutschland vgl. CH. DEREINE, *La réforme canoniale en Rhénanie (1075-1150)*, in: *Mémorial d'un voyage d'études de la Société Nationale des Antiquaires de France en Rhénanie* (Paris 1953), 235-240; IDEM, *Les coutumiers de Saint-Quentin de Beauvais et de Springiersbach*, in « *Revue d'hist. eccl.* » 43 (1948), 411-442; IDEM, *Les chanoines au diocèse de Liège avant Saint Norbert* (Mém. de l'Acad. Belge, cl. des Lettres 47, 1), 1952; J. SEMMLER, *Das Stift Frankenthal in der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts*, in « *Blätter f. Pfälzische Kirchengeschichte* » 23 (1956), 101-113; F. PAULY, *Springiersbach 1107-1957*, in « *Trierer Theolog. Zeitschrift* » 66 (1957), 241-247; IDEM, *Die Consuetudines von Springiersbach*, *ibid.* 67 (1958), 106-111. Eine grössere Arbeit über Springiersbach und seine Kongregation wird F. PAULY demnächst vorlegen. F. A. GOEHLINGER, *Histoire de l'abbaye de Marbach* (Colmar 1954).

<sup>4</sup> Vgl. Mois (wie unten Ann. 12) 181ff.

die einzigen Augustinerchorherrenstifter auf deutschem Sprachgebiet. Eines von ihnen, Neustift bei Brixen, konnten wir am vergangenen Sonntag kennen lernen.

Das gemeinsame Leben des Klerus, dessen Formen die Karlingerzeit geschaffen hatte, war im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts aus mancherlei Ursachen zugrunde gegangen. Die Einkünfte der Domkapitel waren in die Pfründen einzelner Domherrn aufgeteilt worden; Stiftsherren brachten bei ihrem Eintritt in die Kollegiatstifter ihr persönliches Erbe nicht der Gemeinschaft ein, sondern behielten es dem eigenen Niessbrauch vor, und wo man überhaupt noch die 817 unter dem Einfluss des Mönchs-Reformers Benedikt von Aniane in Aachen anerkannte Regel beachtete, da legte man mehr Wert auf die Freiheiten, die persönlichen Besitz und private Wohnung gestatteten, als auf die Vorschriften über gemeinsames Dormitorium und Refektorium, über Gemeinbesitz und *vita communis*. Dieser Vorgang war umso folgenreicher, als er nicht nur Domkapitel, sondern auch Kollegiatstifter erfasste und seit den Ungarnstürmen sehr viele alte Benediktinerklöster sich in Kollegiatstifter umgewandelt hatten, vermutlich, weil die gerade in den Besitzbestimmungen freiere Regel der Stifter die wirtschaftliche Existenzerhaltung erleichterte und grössere Anziehungskraft auf die Söhne besitzender Adelsfamilien ausübte.

Die Ursachen, die zum neuen Aufstieg der *vita communis* des Klerus auch in Deutschland führten, sind in jener « religiösen Bewegung » zu suchen, zu deren Erforschung vor allem H. Grundmann entscheidende Anregungen gegeben hat<sup>5</sup>; Ch. Dereine und J. C. Dickinson verdanken wir die Untersuchung ihrer Wirkungen auf die Reform des Kanonikerlebens zur neuen *vita communis*<sup>6</sup>. Von den Mönchen geht der erste Anstoss zur Kirchenreform des 11. Jahrhunderts aus, der Klerus kann sich ihr auf die Dauer nicht entziehen, und ein Teil des Klerus will dies auch gar nicht, weil er sieht, dass diese Reform, will sie die ganze Kirche erneuern, auch und gerade den Klerus erfassen muss, der für die Seelsorge verantwortlich ist. Das hat bekanntlich Gregor VII. sehr deutlich gesehen<sup>7</sup>, und der

<sup>5</sup> H. GRUNDMANN, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter* (« Historische Studien » 267) 1935; IDEM, *Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter*, in « Archiv f. Kulturgeschichte » 37 (1955), 129-182 mit zahlreicher weiterer Literatur.

<sup>6</sup> CH. DEREINE, *Vie commune, règle de Saint Augustin et chanoines réguliers au X<sup>e</sup> siècle*, in « Revue d'hist. eccl. » 41 (1946), 365-406; IDEM, *Chanoines*, in « Dictionnaire d'hist. et géogr. eccl. » 12 (1951), 353-405, dazu zahlreiche Einzeluntersuchungen Dereines. J. C. DICKINSON, *The Origins of the Austin Chanoines and their Introduction to England*, 1950.

<sup>7</sup> A. WERMINGHOFF, « Neues Archiv » 27 (1902), 669ff., G. MORIN, « Revue Bénédictine »

engste Mitarbeiter Alexanders II. und Gregors VII. in Deutschland, Bischof Altmann von Passau (1056-91), ist zum ersten Vollstrecker der Forderungen Gregors an den Klerus in Deutschland geworden. Auch im deutschen Südosten sind in der Folgezeit die Anstöße, die zur Gründung neuer Zellen der *vita communis* führen, sehr verschiedenartig, auch dort gibt es einzelne Kleriker oder Laien, die sich als Eremiten in die Einsamkeit zurückziehen, um ein apostolisches Leben als Arme Christi zu führen. Es ist aber wichtig, festzuhalten, dass der erste Anstoss hier von einem Bischof ausgeht. Altmann gründet oder reformiert vier Stifter seiner Diözese<sup>8</sup>, darunter eines, St. Nikolaus, vor den Toren seiner Bischofsstadt, und schon 1173 erhält dies sein erstes Papstprivileg von Alexander II. Noch jüngst hat man die Bedeutung der Reformen Altmanns so hoch eingeschätzt, dass man ihn geradezu als Ordensgründer, als Stifter der Augustinerchorherren, bezeichnet hat<sup>9</sup>. Wenn dies angesichts der vielfältigen Wurzeln, denen das Regularkanonikertum auch in Deutschland entsprossen ist, auch sicher nicht richtig ist, so ist man sich in der Passauer Diözese doch stets der Bedeutung Altmanns bewusst geblieben; das erweist nicht nur seine Vita<sup>10</sup>, sondern auch die grosse Zahl der in seinen Stiftungen später auf seinen Namen ausgefertigten Urkundenfälschungen<sup>11</sup>.

Der Investiturstreit lähmte den Ausbau der Passauer Stifter. Bald nach Altmanns Tod ging Götweig zum Reform-Benediktinertum über und holte sich den ersten Abt aus St. Blasien im Schwarzwald; mit Mühe konnten die anderen Stifter ihre Existenz wahren, erst nach dem Tode Heinrichs IV. vermochte Bischof Udalrich (1092-1121) sie neu zu kräftigen. Unter dem Schutz der welfischen Gründer blühte dagegen das unter Altmanns Mitwirkung gegründete Rottenbuch in der Diözese Freising auf. Die Untersuchungen von J. Mois über Rottenbuch<sup>12</sup> bieten zwar gewiss noch kein abschliessendes Bild,

18 (1901), 177ff., O. HANNEMANN, *Die Kanonikerregel Chrodegangs von Metz etc.* (Diss. Greifswald 1914), G. BARDY, « Studi Gregoriani » 2 (1947), 47ff., C. DEREINE, « Rev. d'hist. eccl. » 43 (1948), 51ff.

<sup>8</sup> Ueber die einzelnen Stifter siehe die Beilage am Schluss dieses Aufsatzes.

<sup>9</sup> R. BAUERREISS, « Kirchengeschichte Bayerns » 2 (1950), 226, dagegen richtig Mois (wie unten Anm. 12) 29f.

<sup>10</sup> *Mon. Germ. Hist., Scriptores* 12, 226ff.

<sup>11</sup> Dazu O. v. MRRIS, *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen*, 1912, passim, vgl. auch L. GROSS, *Ueber das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert*, in den Mitteilungen d. Oesterr. Instituts f. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 8 (1911), 505-673. Bei der Benutzung der im Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2 (1856) gedruckten Passauer Bischofsurkunden sind diese Abhandlungen stets heranzuziehen.

<sup>12</sup> J. Mois, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.-XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordens-Geschichte der Augustiner-Chorherren* (Beiträge z. Altbayerischen Kirchengeschichte, 3. Folge 19 Bd.) 1953; vgl. auch CLASSEN, *Gerhoch* 20ff.

aber doch den bedeutendsten Beitrag zur Erforschung des deutschen Regularkanonikertums; ein Verdienst, das umso höher einzuschätzen ist, als hier ein Anfang auf einem bisher fast ganz un bebauten Gebiet gemacht wird. Die ersten Anfänge des 1073 gegründeten Stiftes sind recht dunkel, in das helle Licht der Geschichte tritt es, nachdem die Welfen das Stift dem hl. Petrus übereignet haben, Papst Urban II. es 1090 und dann wieder 1092 privilegiert und es im Investiturstreit zum Zufluchtsort vom Kaiser verfolgter Anhänger der päpstlichen Partei wird; Manegold von Lautenbach, der Verfasser der schärfsten Streitschrift gegen den Kaiser und spätere Gründer Marbachs, ist dort Dekan<sup>13</sup>. Das berühmte Privileg Urbans II. von 1092 wird die Magna Charta der Regularkanoniker, es formuliert theoretisch die Grundlagen des Kanonikertums und wird darum in der Streitschriftenliteratur wie in der Kanonistik der nächsten Jahrzehnte gern zitiert<sup>14</sup>; gleichlautend wie an Rottenbuch verliehen die Päpste es mehreren anderen Stiftern, voran St. Rufus bei Avignon<sup>15</sup>.

Neue Kräfte wachsen dem Kanonikertum aber erst nach 1100 zu, als die Bewegung zur *vita apostolica* immer weitere Kreise begeistert; in den Diözesen Freising, Augsburg, Salzburg und Passau entstehen mehrere Stifter, die sich durch engere oder losere Bande mit Rottenbuch verbunden wissen. Versuchen wir, die Eigenart dieser Gruppe in kurzern Thesen zu charakterisieren.

1. Die verbreiteten und verschieden deutbaren Begriffe *vita apostolica* und *pauperes Christi* werden als gemeinsames Leben der Kleriker ohne Privatbesitz und eigene Wohnung, aber mit gemeinsamem Eigentum nach der Apostelregel (acta 2, 44; 4, 32) in der *stabilitas loci* verstanden.
2. Das Bekenntnis zur *vita apostolica secundum regulam sancti Augustini* gründet sich noch nicht auf eine geschriebene Regel, sondern nimmt die durch Possidius u. a. Quellen bekannte Lebensweise Augustins zum Vorbild. Geschriebene Statuten lassen sich noch nicht nachweisen<sup>16</sup>.
3. An der Entstehung der meisten Stifter sind Eremiten beteiligt, auch in Rottenbuchs Umgebung leben Eremiten. Bekannt ist vor allem der Kreis um Herluca<sup>17</sup>.

<sup>13</sup> Ueber Manegold vgl. auch unten Beilage III.

<sup>14</sup> Gerhoch: *Mon. Germ. hist., Libelli de Lite* 3, 474.; *PL CXCIV*, 1203f.; *Dialogus inter Cluniac. et Cist.* MARTÈNE-DURAND, *Thesaurus novus anecdotorum* 5 (1717), 1641; Kanonistik: DEREINE, « *Studi Greg.* » 3 (1948), 29ff.

<sup>15</sup> Vgl. DEREINE, « *Rev. d'hist. eccl.* » 46 (1951) 546ff., *Mois* 76ff., 243 Ann. 1.

<sup>16</sup> Ueber Statuten unten.

<sup>17</sup> *Mois* 10f. und öfter, GLASSEN, *Gerhoch* 24f.; Hauptquelle ist die *Vita b. Herlucae*

4. Die Regularkanoniker pflegen freundschaftliche Beziehungen zu den Reform-Mönchen von Hirsau und St. Blasien, die gleichfalls den Eremiten nahe stehen. Mit Hirsau hat man vor allem das Konverseninstitut gemeinsam<sup>18</sup>. Selbstverständlich schliesst das Konflikte im Einzelfall nicht aus; vor allem Uebertritte lösen den Rangstreit zwischen Mönchen und Kanonikern aus<sup>19</sup>.
5. Zugleich bestehen Beziehungen zu den Regularkanonikern in Westdeutschland (Marbach, Klosterrath), Italien (St. Fridian in Lucca, Lateran), Frankreich (St. Rufus), vielleicht auch zu denen in Sachsen<sup>20</sup>.
6. Rottenbuch entsendet Pröpste und Helfer bei Neugründungen und hat einen Vorrang an Autorität; aber es gibt keinen festen Verband und keine Abhängigkeit von Mutter- und Tochterklöstern. Jedes Stift ist autonom<sup>21</sup>.
7. Die Stifter werden durchweg in der Einsamkeit begründet. Seelsorge in Pfarreien lässt sich für diese Frühzeit noch nicht nachweisen<sup>22</sup>; man beschränkt sich, wie es scheint, zunächst auf die

bei J. GRETZER, *Opera* 6 (1735), 166-173; auch « Acta Sanctorum » Apr. II, 552ff., bes. cap. 14ff.

<sup>18</sup> MOIS 73ff., 217ff., HALLINGER in « Analecta S. Ord. Cist. » 12 (1956), 21ff., U. LEWALD in « Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. », Kanon. Abt. 44 (1958), 397, CLASSEN, *Gerhoch* 22, 25f, 69f.

<sup>19</sup> Siehe die Beilage III unten.

<sup>20</sup> Vgl. MOIS 152ff., 172ff., 181ff., 266ff.

<sup>21</sup> Vgl. MOIS 159-228.

<sup>22</sup> Neuerdings gibt F. J. SCHMALE, *Kanonie, Eigenkirche, Seelsorge*, im « Hist. Jahrbuch » 78 (1959), 33-63 eine grosse Zahl von Belegen für die Uebernahme der Seelsorge durch Regularkanoniker in Bayern und Oesterreich. Seinen Ausführungen (bes. S. 47ff.) fehlt aber nicht nur jede zeitliche und räumliche Gliederung, sondern sie enthalten auch so viele Fehler im Einzelnen, dass der brauchbare Kern nur mit Mühe herausgeschält werden kann. Nur das Wichtigste sei hier berichtet. Die Alte Kapelle in Regensburg (S. 51) war nie Regularkanoniker-, sondern stets Säkularkanonikerstift; Weltenburg vor der Uebergabe an die Kanoniker nicht « offenbar eine alte Pfarrkirche », sondern ein altes und bekanntes Benediktinerkloster. Suben ist nicht 1040/50 gegründet worden, sondern am Ende des 11. Jahrhunderts und von Bischof Altmann von Trient (1126-49), endgültig 1142, als Regularkanonikerstift eingerichtet; die sehr umstrittene Gründung Klosterneuburgs fand jedenfalls vor 1114 statt, Regularkanoniker wurden dort 1133/35, nicht 1153 eingeführt; die Reform Schlehndorfs durch Otto fand vor 1160 statt, denn damals war Otto bekanntlich schon tot. Die von SCHMALE Anm. 40, 46, 48 genannte Urkunde Altmanns für St. Nikolaus ist eine Fälschung, echt die Anm. 49 genannte, die aber um 1110 (nicht um 1100) anzusetzen ist und zwar mehrere Kirchen (daraunter die schon 1073 genannte in Aidenbach, nicht Pittenbach!), aber keine Pfarrei anführt. Die Anm. 83 genannte Filialkirche erhielt Rottenbuch nicht 1096, sondern 1196. Die Anm. 39 genannte Urkunde Konrads von Passau (nicht Erzbischofs von Salzburg, das wurde er erst später) begründet die Pfarrei Nöchlingen (Niederösterreich), die an Besitz der Zisterzienser von Baumgartenberg grenzt und weder mit Regularkanonikern etwas zu tun hat, noch an ein Kloster verschenkt wurde, zur Arenga vgl. Gross 538. Die Anm. 53, 58 usw. genannten Zahlen von Pfarreien sind wertlos, wenn man nicht fragt, wie viele von ihnen wenigstens älter als die Pfarregulierungen Kaiser Josefs II. sind. Der richtige Kern von Schmales. Ausführungen ist der: sicher durch Udalrich II. von Passau, vielleicht auch schon durch Altmann (von dem keine einzige echte

Seelsorge an den in die Einsamkeit gehenden Laienbrüdern. Dem Zentrum der Regularkanoniker in Oberbayern fehlen Städte völlig, die Täler werden z. T. erst infolge des Aufblühens der Stifter dichter besiedelt. Noch die Gründung Berchtesgadens (1102) stösst auf Schwierigkeiten, weil die Kanoniker die Gegend für unwohnbar halten und fliehen<sup>23</sup>. In die wenigen Städte — die zugleich Bischofssitze sind — kann das Regularkanonikertum erst später eindringen (Regensburg um 1127, Augsburg 1135).

8. Ueberall schliessen die Regularkanoniker sich der päpstlichen Partei an; viele Stifter werden von den laikalen Gründern dem Papst tradiert<sup>24</sup>. Das Andenken an Gregor VII. wird bewusst gepflegt (Paul von Bernried, Gerhoch). Das Verhältnis der Kanoniker zu den Bischöfen hängt weitgehend von der Stellung der Bischöfe zum Papst ab.

Um 1100 gibt es in Bayern erst 5 Kanonikerstifter, um 1120 sind es 10, um 1150 bereits fast 50. Das zeigt den scharfen Einschnitt mit dem Ausgang des Investiturstreites im Wormser Konkordat. Schon seit etwa 1110 kann Udalrich von Passau die Stifter seiner Diözese neu beleben, er überträgt ihnen Pfarreien und gründet in Herzogenburg und Seitenstetten neue Stifter. Im oberbayerischen Gebiet der Diözesen Freising und Augsburg blühen nach 1120 die Stifter Indersdorf, Beuerberg, Diessen und Bernried auf, gleichzeitig entstehen erste Stifter in der Regensburger Diözese, und Bischof Otto von Bamberg, der fleissigste Klostergründer seiner Zeit, überträgt einige der neuen Eigenklöster seines Hochstiftes, die alle in den benachbarten Diözesen liegen, den Regularkanonikern. Damit ist die Enge der ersten Anfänge endgültig überwunden, die Idee des Regularkanonikertums findet in allen Teilen Deutschlands ihre Anhänger, lawinenartig breitet sie sich aus, in derselben Zeit, da auch die Zisterzienser und Prämonstratenser ihren Siegeslauf durch Deutschland antreten. Ueberall erfreuen die Regularkanoniker sich jetzt bischöflicher Förderung, weil die Bischöfe den Nutzen der Stifter erkennen, die der Seelsorge dienen können, zugleich aber dem Bischof unterworfen sind

Urkunde vorliegt und dessen *Vita* erst um die Mitte des 12. Jhs. entstand) wurden Kanoniker zur Seelsorge herangezogen. Da aber zugleich — z. T. auch schon früher — auch Pfarreien an Mönchsklöster, bald sogar auch an Nonnenklöster verliehen wurden, wird man grösste Vorsicht bei allen Schlüssen von Pfarrinkorporationen auf die Seelsorge walten lassen müssen, in verstärktem Masse gilt dies für die Uebertragung von Filialkirchen.

<sup>23</sup> Fundatio monasterii Berchtesgadensis, *Mon. Germ. Hist. Scriptores* 15, 2, 1064ff., vgl. A. BRACKMANN, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (1912)*, 122ff., Moiss 162ff.

<sup>24</sup> Ueber Traditionen an den Papst vgl. BRACKMANN a.a.O. passim.

und nicht einem die Diözese sprengenden Verband — wie die Prämonstratenser und Zisterzienser — angehören. Es darf aber nicht übersehen werden, dass nicht jede Schenkung von Pfarr- oder Filialkirchen etwas mit Seelsorge zu tun hat, wurden doch zugleich auch Kirchen an Mönchs- und sogar an Nonnenklöster vergeben. Besonders nah ist die Verbindung zum Bischof, wo dieser — wie sehr häufig — Eigenherr der Stifter ist.

Am schärfsten erkannte diese Bedeutung des Regularkanonikertums Erzbischof Konrad von Salzburg (1106-1147)<sup>25</sup>. Nach zehnjähriger Verbannung durch den Kaiser konnte er 1121 in seine Diözese zurückkehren, und bereits 1122 wandelte er sein Domkapitel in ein Regularstift um. Das war für Deutschland etwas durchaus Neues: zur strengen *vita communis* verpflichtete Domherren gab es nirgends. Nur in dem völlig von Salzburg abhängigen Gurk konnte dies Beispiel nachgeahmt werden; in den nordostdeutschen Missionsbistümern fand es später seine Parallele in den Prämonstratenserkapiteln von Ratzeburg, Brandenburg und Havelberg<sup>26</sup>. Der Beginn der Reform am Domkapitel macht es Konrad aber möglich, vom Haupt zu den Gliedern vorzuschreiten und in systematischer Arbeit seine ganze Diözese in ein Musterland der Regularkanoniker zu verwandeln. Bis zu seinem Tode wirkt Konrad an der Gründung oder Reform von mindestens 15 weiteren Stiftern mit. Die besonderen Probleme der Stadtklöster tauchen in seiner städtelosen Diözese nicht auf; selbst Salzburg ist nicht als Stadt im sozialen Sinne anzusehen. Auf dem flachen Lande kann der Erzbischof den Kanonikern Pfarreien und Archidiaconate übertragen, manche Stifter werden auf der Grundlage älterer Pfarreien oder Zellen der Salzburger Kirche errichtet. Ohne Ausnahme aber sind alle Reformen und Neugründungen in der Diözese — und darüber hinaus in den Salzburger Eigenstiftern auf dem Gebiet der Suffraganbistümer — auf den Erzbischof und sein Domkapitel ausgerichtet.

Leider sind wir über die Zeit der Verbannung Konrads so wenig unterrichtet, dass wir kaum sagen können, woher er seine Anregungen empfing; man kann an die Toskana (Lucca!) oder an Sachsen denken, man wird aber doch die Eigenart des Salzburger Reformkreises im wesentlichen auf die Ideen des Erzbischofs selbst zurückführen müssen. Erste Helfer holte er sich aus Rottenbuch, Passau und Klosterrath, doch den weiteren Aufbau führte er unab-

<sup>25</sup> Ueber Konrad vgl. BRACKMANN 33-41, MOIS 144-151, CLASSEN 58-67 u. öfter.

<sup>26</sup> Vielleicht auch in Olmütz unter Bischof Heinrich Zdik, wie mir trotz BACKMUND I, 327f. möglich scheint.

hängig von fremden Reformzentren durch. Versuchen wir wieder, den Charakter der Salzburger Reform in Thesen zu bestimmen:

1. Alle neuen Stifter in der Salzburger Diözese (ebenso auch Mönchsklöster) und mehrere in den Suffraganbistümern sind Eigenkirchen des Erzstiftes. Traditionen an den heiligen Petrus, wie sie früher beliebt waren, kommen nicht mehr vor. Selbst die älteren päpstlichen Schutzstifter (Berchtesgaden, Baumburg) sind ganz in der Hand des Erzbischofs. Es gibt keine Appellationen nach Rom gegen den Erzbischof. Laikale Eigenstifter, Königsklöster und Eigenklöster fremder Bischöfe fehlen; alle Neugründungen werden dem Erzbischof tradiert.
2. Mit dem Domkapitel und dem Dompropst an der Spitze entwickelt sich eine Art von Kongregation der Salzburger Stifter (zu denen auch die Eigenstifter in fremder Diözese gehören). Um den Erzbischof versammeln sich die Pröpste, um an der Verwaltung der Diözese teilzunehmen und die Probleme der Stifter gemeinsam zu regeln. Ob der Verband geschriebene Statuten anerkannte, ist zweifelhaft.
3. Der für die Seelsorge verantwortliche Erzbischof bevorzugt die Regularkanoniker, ohne die Mönche zu vernachlässigen. Neben Pfarreien werden den Kanonikern die vier Archidiakonate im Westen der Diözese (Salzburg, Chiemsee, Gars, Baumburg) übertragen. Es ist wahrscheinlich, dass die Regularkanoniker mehr Pfarreien faktisch verwalteten, als der Erzbischof ihnen urkundlich übertrug: Konrad behält sich die Verfügung über die Pfarreien im einzelnen vor.
4. Nirgends in dem Konrads Zugriff unterliegenden Bereich gibt es weltliche Kollegiatstifter, aber auch die Prämonstratenser, die nicht in den Salzburger Verband passen, bleiben ausgeschlossen.
5. Von Eremiten und Wanderpredigern hören wir im Salzburger Bereich nichts.
6. Die meisten Salzburger Stifter — selbst das Domstift — sind Doppelklöster, die ein Frauenstift besitzen.
7. Konrads Wirken regt die Reformen der Bischöfe in den Suffraganbistümern an, ohne sie unmittelbar zu beeinflussen. Dort gehören nur die Eigenklöster des Erzstiftes zum Salzburger Verband, einige wenige laikale Eigenklöster (das welfische Ranshofen, das babenbergische Klosterneuburg) oder bischöfliche Klöster (Neustift bei Brixen) stehen ihm nahe.

Der Unterschied der Salzburger Reform gegenüber Rottenbuch ist deutlich; die Eremiten fehlen, die Seelsorge tritt in den Mittelpunkt, vor allem ist alles auf den Erzbischof ausgerichtet, über den auch die Verbindung nach Rom jetzt führt. Rottenbuch selbst aber spürt jetzt die Rückwirkung der Salzburger Reform; denn die Einrichtung des Rottenbucher Archidiaconats dürfte Bischof Otto (1138-58) nach dem Salzburger Vorbild durchgeführt haben. Unter dem noch von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Bischof Heinrich (1098-1138) hatte nicht nur Salzburg, sondern anscheinend auch Rottenbuch in schroffem Gegensatz zum Freisinger Stuhl, dem Hort der Reaktion, gestanden; Otto nahm endlich die Reformen in seiner Diözese in die eigene Hand, bevorzugte dabei aber, obwohl selbst Zisterzienser, die Kanoniker — darunter auch, aber nicht nur Prämonstratenser — gegenüber den Mönchen<sup>27</sup>.

Es sind aber nicht nur die Bischöfe, die die Kanoniker zur Seelsorge heranziehen, sondern auch diese selbst drängen zum Teil dahin: einer unter ihnen ist Gerhoch, dessen zwischen 1128 und 1167 entstandene Schriften zusammen mit denen seines Bruders Arno die hervorragendste Quelle für die innere Entwicklung und die Ziele des bayerischen Chorherrentums bilden. Gerhoch ist 1092/93 in Polling (Diözese Augsburg) geboren, nach Studien in Freising und Hildesheim wird er um 1118 Domherr und Scholaster in Augsburg und führt dort das Leben eines keiner strengen Regel unterworfenen und Eigentum besitzenden Domkapitulars. Um 1120 wendet er sich in dem neu aufflammenden Streit zwischen Kaiser und Papst von seinem kaisertreuen Bischof ab und flieht nach Rottenbuch, wo sich viele Anhänger der päpstlichen Sache sammeln. Dort begegnet er der *vita apostolica* und vollzieht eine Bekehrung, bei der bezeichnender Weise ein Eremit eine Rolle spielt<sup>28</sup>. Aber Gerhoch wird noch nicht Regularkanoniker, sondern kehrt nach dem Wormser Konkordat nach Augsburg zurück und versucht, die Domherren für die *vita apostolica* zu begeistern. Erst nachdem er das Vergebliche dieses Versuches erkannt und gesehen hat, dass sich das apostolische Leben nur in der Gemeinschaft Gleichgesinnter verwirklichen lässt, legt er in Rottenbuch endgültig auf die Regel Augustins Profess ab (1124).

Sehr bald gerät Gerhoch aber mit den Rottenbuchern in Kon-

<sup>27</sup> Vgl. CLASSEN, *Gerhoch* 22f., 30f., 61f., 64, z. T. anders Mots 67f.

<sup>28</sup> *Mon Germ. hist., Lib. de Lite* 3, 234. — Zum Folgenden vgl. das Nähere in meinem Buch über Gerhoch. E. MEUTHEN, *Kirche und Heilsgeschichte bei Gerhoch von Reichersberg* («Studien und Texte zur Geistesgesch. d. Mittelalters» 6) 1959 berührt das Regularkanonikertum nur am Rande.

fikt. Die Ursache scheint zum Teil der nun ausbrechende Streit um den Regeltext, vor allem um die Gültigkeit des *Ordo monasterii*, den Gerhoch 1126 von einer Romreise mitbringt, zu sein; daneben geht es aber um Sinn und Aufgaben des Regularkanonikertums überhaupt.

Bei seiner Bekehrung ist Gerhoch zu der Ueberzeugung gelangt, ein Kleriker könne nur durch die *vita apostolica* zum seligen Leben gelangen. Daraus schliesst er, dass nur der nach der *vita apostolica* — die im Rottenbacher Sinn als *vita communis* verstanden wird — lebende Kleriker die vornehmste Aufgabe des Klerus, Seelsorge und Altardienst, vollziehen darf, jene Aufgabe, die den Kleriker vor dem Mönch auszeichnet. Notwendigerweise ergibt sich also für die Regularkanoniker die Pflicht zur umfassenden Uebernahme der Seelsorge und zum Kampf gegen den hierfür ungeeigneten Weltklerus. Das Regularkanonikertum kann sich nicht, wie es bisher die Rottenbacher getan haben, auf sich selbst zurückziehen und in wenigen Stiftern ein Vorbild für andere werden, sondern es muss zur allein gültigen Lebensform des gesamten Klerus werden, an jeder Taufkirche muss die *vita communis*, zumindest von einem Priester und einem Diakon versehen, gelebt werden. Hilfsweise können auch Mönche, die immer noch besser sind als *clerici proprietarii*, der Seelsorge dienen; das Ziel muss jedoch die Reform des gesamten Klerus sein. Gerhoch gelingt es, drei seiner leiblichen Brüder auf seinem Weg nach sich zu ziehen, im Alter folgen noch zwei weitere, die zunächst Augsburger Domherren werden. Aber die Rottenbacher sind nicht bereit, Gerhochs Ideen, die Kampf mit aller Welt, Kampf voran mit Gerhochs bisherigen Standesgenossen, den Domherren, bedeuten, zu folgen.

In Cham (Diözese Regensburg) kann Gerhoch als Pfarrer versuchen, seine Ideen zu verwirklichen; aber nach ganz kurzer Zeit scheidet er, sei es an politischen Konflikten, die der Biograph nennt, oder am Widerstand des Pfarrklerus. Von 1128 bis 1132 lebt er ohne Amt in Regensburg und in dieser Zeit formuliert er zuerst seine Gedanken schriftlich. Er sucht nachzuweisen, dass alle Weltkleriker Nikolaiten und Simonisten seien, weil sie aus ihren Pfründen Einkommen beziehen, das nach kanonischem Recht den Armen Christi vorbehalten ist; insbesondere wendet er sich gegen das Stellvertretungswesen, gegen *conductores* und *conducticii*, Pfründeninhaber und Vikare, die Amt und Einkommen auseinanderreissen und Altardienst und Seelsorge zur billigen Lohnarbeit für wurzellose

Geistliche, denen die *ordinatio ad certum titulum* fehlt, erniedrigen. Die Trennung von *beneficium* und *officium* ist Simonie. Aus den Dekreten der Reformpäpste von Leo IX. bis Gregor VII. folgert Gerhoch weiter, dass jeder Simonist *ipso facto* als Häretiker exkommuniziert sei, und nach dem verbreiteten, Augustin zugeschriebenen Satz « *extra ecclesiam non est locus veri sacrificii* » kein gültiges Sakrament spenden könne<sup>29</sup>. Gerhoch fühlt sich als Vollstrecker des Willens der Reformpäpste, er geht aber in der Definition von Simonie und Nikolaitismus über sie hinaus. Seine Theorie macht das Sakrament zwar nicht von den Sitten des Priesters, sondern vom umverkehrten Ordo abhängig, die praktischen Konsequenzen kommen aber der donatistischen Lehre, kein *pravus sacerdos* könne ein Sakrament gültig darbringen, noch näher als einst die Lehren Humberts von Silva Candida. Vom Papst Honorius II. fordert Gerhoch die Exkommunikation aller Weltkleriker<sup>30</sup>. So kann es nicht ausbleiben, dass die gerade in der wohlhabenden Stadt Regensburg zahlreichen Weltkleriker sich zum Gegenangriff formieren. 1130 wird Gerhoch in Regensburg der Häresieprozess gemacht: Erzbischof Konrad von Salzburg, mit dem Gerhoch schon seit 1126 in Verbindung steht, und der päpstliche Legat Erzbischof Walther von Ravenna, der selbst dem Kreis der bayerischen Eremiten und Kanoniker um Herluca und Paul von Bernried entstammt, können eine Verurteilung der Person verhindern. Gerhoch erhält nur ein Schweigegebot; aber seine Lehre, oder zumindest die extreme Konsequenz seiner Lehre, ein unkeuscher Priester könne den Leib Christi nicht darbringen, wird als häretisch verurteilt<sup>31</sup>.

Zu den scharfen Angriffen Gerhochs auf den Weltklerus, insbesondere auf die reichen Domherren und Bischöfe, gehören gleichzeitig Angriffe auf die Regalien, deren im Wormser Konkordat legalisierter und nun lehnrechtlich verstandener Besitz die Kirche in den Sog der allgemeinen Feudalisierung des Reiches zieht und Kirche und Welt damit in unheilvoller Weise verquickt. Es ist unverkennbar, dass alle diese Attacken gegen Weltklerus, Domherren und Bischöfe, gegen Regalienbesitz und Pfründenwesen, vor allem aber die Leugnung der sakramentalen Gewalt der besitzenden Priester Gerhoch in die unmittelbare Nähe derjenigen Zweige der Bewegung zur *vita apostolica* führte, die in der Häresie endeten. Kirchenreform

<sup>29</sup> *Lib. de lite* 3, 182f. und öfter.

<sup>30</sup> ebenda 204.

<sup>31</sup> ebenda 225, 237, Idung von Prüfening bei B. Pez, *Thesaurus novus anecdotorum* 2, 2 (1721), 509, zum Ganzen CLASSEN 47-52.

und Häresie stehen stets sehr nahe beieinander; einst hatte der deutsche Episkopat Gregor VII. als Häretiker absetzen wollen, und erst spät pflegt sich abzuzeichnen, welche Reformen sich in der Kirche durchsetzen und welche als häretisch verworfen werden. Gerhochs Lehren erinnern insbesondere an die des nur wenige Jahre später in der Lombardei Unruhe verursachenden Arnold von Brescia. Auch Arnold ist aus dem Regularkanonikertum hervorgegangen<sup>32</sup>, auch er lehrt, dass der besitzende und simonistische Priester seinen Ordo und seine sakramentale Gewalt verliere, auch er richtet seinem Angriff auf die Bischöfe und ihren Regalienbesitz. Aber Arnold folgert schliesslich, dass die Kirche der Bischöfe nicht mehr die rechte Kirche sei, er wendet sich an das Volk und predigt vor den Massen, er verbindet sich zuletzt mit der säkularistischen Bewegung der römischen Kommune; Gerhoch dagegen richtet seine Reformschriften an Bischöfe, Päpste und Kardinäle, er will von oben reformieren, nicht von unten revolutionieren. In dem kritischen Augenblick seines Lebens, in dem Regensburger Prozess von 1130, bewahren der päpstliche Legat und der Salzburger Erzbischof Gerhoch vor dem Weg Arnolds; damit gewinnt Gerhoch ein starkes Vertrauen zu Rom als Reformträger, das sich bis in die Zeiten Eugens III. steigert, und Konrad setzt Gerhoch als Propst des in der Passauer Diözese gelegenen Salzburger Eigenstiftes Reichersberg in das Amt ein, in dem er fortan aufbauend für die Kanonikerreform arbeiten kann (1132). Wenn also die Wege Gerhochs und Arnolds ganz verschieden gegangen sind, darf man doch die gemeinsamen Ideen nicht übersehen, die auf gemeinsame Ausgangspunkte zurückgehen. Aus den Zeiten Altmanns und Manegolds hatten auch die bayerischen Regularkanoniker die Erinnerung an die Pataria als ihren Vorläufer bewahrt, wie Arno von Reichersberg bezeugt, und sie blieben stolz darauf, dass die Domherren sich vor ihrer Bewegung fürchteten<sup>33</sup>. Gerhoch ist später wahrscheinlich Arnold persönlich begegnet, er hat dann die Lehren des Abtes von Brescia bekämpft, zugleich aber betont, dass sie einem guten Eifer entsprangen und nur zu falschen Konsequenzen gelangten; die Hinrichtung Arnolds schien ihm eine schwere Blutschuld, die die römische Kirche auf sich lud<sup>34</sup>.

Im Salzburger Kreis findet Gerhoch das rechte Wirkungsfeld. Er hatte gefordert, die Domherren sollten sich zur *vita communis* bekeh-

<sup>32</sup> JOHANNES SARESB., *Hist. Pont.* 31, dazu A. FRUGONI, *Arnaldo da Brescia* (Istituto stor. ital., Studi storici 8/9) 1954, 12f.

<sup>33</sup> PL CXCIV, 1499A, 1502C.

<sup>34</sup> *Lib. de Lite* 3, 347f.

ren — in Salzburg sind sie bekehrt. Er hatte die alten Taufkirchen zu Zellen der *vita communis* machen wollen — in der Salzburger Diözese sind die Zellen der *vita communis* zu Seelsorgezentren geworden. Man kann weder sagen, dass Erzbischof Konrads Ideen von Gerhoch beeinflusst wurden, noch dass Gerhoch umgekehrt einfach Konrads Sprachrohr war. Nur langsam mildert Gerhoch seine radikalen Theorien ab, während der Praktiker Konrad sein Ziel Schritt für Schritt unter stetem Blick auf die Grenzen des Durchführbaren verwirklicht. Des Erzbischofs wichtigste Helfer sind die Dompropste, neben ihnen Hartmann, der aus St. Nikolaus bei Passau berufene Domdekan, der Propst von Chiemsee, dann von Klosterneuburg und schliesslich Bischof von Brixen wird, und Roman, der Propst von Maria Saal und Bischof von Gurk. Gerhoch bleibt auf den engen Wirkungskreis des kleinen Stiftes am Inn beschränkt, erhält dazu Zehnt- und dann Pfarrgebiete an der Ungarngrenze in der Pittener Mark; aber nicht der Erzbischof, sondern päpstliche Legaten sind es, die ihn gelegentlich zu Hilfsdiensten im weiteren Bereich heranziehen — Papst Eugen überträgt ihm sogar eine Legation nach Ungarn, eine Aufgabe, der Gerhoch sich nicht gewachsen zeigt.

In Regensburg hatte Gerhoch seine publizistische Tätigkeit begonnen, in Reichersberg wurde er zum fruchtbarsten Schriftsteller des 12. Jahrhunderts; aber seine Zeitgenossen beachteten die Erzeugnisse seiner unermüdlichen Feder wenig. Wir können hier nicht von der Eigenart seiner Bibelexegese und Geschichtstheologie, von seiner Methode philologisch-historischer Kritik und seinen christologischen Spekulationen sprechen. Nur einige wenige Punkte aus seinen Lehren und Kämpfen seien hervorgehoben. Die christologischen Auseinandersetzungen mit den Schulen der Frühscholastik setzt er selbst stets in eins mit dem Kampf gegen den Weltklerus. Dem zuchtlosen Leben an den Schulen in Frankreich sieht er die *quaestiones indisciplinae* (2. Tim. 2, 23) entspringen, *scholasticus* und *ecclesiasticus* gelten ihm als Gegensätze wie *clericus saecularis* und *regularis*; schon in seiner Begegnung mit dem Eremiten hatte er diesen Gegensatz verspürt, und die Bekehrung in der Lebensweise war für ihn zugleich eine Bekehrung in der wissenschaftlichen Methode. An seiner Christologie fällt es auf, wie sie stets in engstem Zusammenhang mit der Lehre vom Altarsakrament entwickelt wird, ja eigentlich aus ihr entspringt — auch dies sehr bezeichnend für den Kanoniker, dessen vornehmste Pflicht der Altardienst ist,

während der Mönch Bernhard durch Kontemplation und Mystik zur Christologie geführt wird und die Scholastiker von logischen und metaphysischen Fragen ausgehen. In der Geschichtstheologie hat Gerhoch, anders etwa als Anselm von Havelberg, den Orden keine besondere Rolle zugewiesen; aber er fühlte sich auch nicht als Ordensmann, sondern als Vertreter der allein rechten Form des Klerus. Die *pauperes Christi* sind es darum auch, die für ihn in der Geschichte, vor allem in seinen späten Konstruktionen, eine besondere Rolle spielen durch ihren — immer wieder vergeblichen — Kampf gegen die *avaritia*. Im *Antichristus avarus* meinte Gerhoch, der unermüdliche Kämpfer gegen den Eigentum besitzenden Klerus, schliesslich die letzte, seit Gregor VII. wirksame und durch keine menschliche Gewalt — auch nicht durch die *pauperes Christi* — überwindliche widergöttliche Macht zu erkennen<sup>35</sup>.

Erweist sich das Regularkanonikertum so als der Wurzelboden, auf dem alle theoretischen Lehren Gerhochs wachsen, so tritt es in den praktischen Forderungen zur Kirchenreform und in der Kritik an der bestehenden Reichs- und Kirchenverfassung noch viel deutlicher in den Mittelpunkt. So verschieden die Akzente sind, die Gerhoch in seinen immer neuen Reformschriften setzt, so bleibt der Regalien besitzende, in das Lehnssystem verstrickte, der Welt verhaftete und sich der *vita communis* verschliessende Klerus, voran Bischöfe und Domkapitel als *conductores* und als deren Kehrseite das priesterliche Proletariat der *conducticii*, doch die Hauptzielscheibe der Kritik; nicht mehr wie im Investiturstreit die Könige, sondern die Bischöfe hindern die Reinheit der Kirche. Lange Zeit vertraut Gerhoch dabei auf die Hilfe der Päpste; von den Regularkanonikern Innozenz II., Lucius II. und dem Zisterzienser Eugen III., die er alle persönlich kennt und mehrmals aufsucht, erwartet er die Erneuerung der Kirche. Noch den Regierungsantritt des einstigen Abtes von St. Rufus, Hadrians IV., begrüsst er mit hochgespannter Hoffnung, dann wird er durch schlechte persönliche Erfahrungen mit dem Papst tief enttäuscht, wird immer skeptischer gegen Rom, bis er im Schisma von 1159, das er allein der Schuld der Römer zuschreibt, am Papsttum und damit an der irdischen Zukunft der Kirche überhaupt verzweifelt und nur noch um das Kommen Jesu betet.

In allen Phasen dieser langen und von einem umfangreichen Schrifttum begleiteten Entwicklung hat er daran festgehalten, dass nur die Rückführung des Klerus auf die *vita communis* die Kirche

<sup>35</sup> ebenda 509f.

erneuern, sie aus der weltlichen Verstrickung lösen und zu neuer Reinheit führen könne. Er hat auch nie die Lehre aufgegeben, dass nur in der Kirche das rechte Opfer dargebracht werde und die Sakramente der Simonisten wirkungslos seien. 1135 verteidigte er diese Lehre leidenschaftlich und mit tieferer, dogmengeschichtlich sehr bedeutsamer Begründung gegenüber Bernhard von Clairvaux, dem er feige Menschenfurcht vorwarf<sup>36</sup>; das stets erstrebte Einverständnis mit dem grossen Zisterzienser konnte er in seiner schroffen Art nie erreichen. Langsam kommt ihm aber die Erkenntnis, dass es auch im Weltklerus gute und im Regularklerus böse Priester gibt; schrittweise nimmt er auch seinen Simoniebegriff zurück und er gibt die These von der *ipso-facto*-Exkommunikation aller Simonisten stillschweigend auf, er wagt es nicht mehr, die *conducticii* summarisch als Simonisten zu brandmarken. Die Erfahrung lehrt auch ihn, dass nicht ein allgemeiner Kampf gegen die Mehrheit des Klerus nützen kann, sondern praktische Wege allmählicher Reform gesucht werden müssen, und er nennt als Beispiel das Kollegiatstift Saint-Maurice d'Agaune, wo frei werdende Pfründen nicht neu besetzt, sondern den Einkünften einer neuen, die *vita communis* pflegenden Gruppe überwiesen werden, bis das ganze Stift der *vita communis* unterworfen ist<sup>37</sup>. So soll auch in den Domkapiteln verfahren werden<sup>38</sup>. Gemeinsamer Besitz wird nicht nur bejaht, sondern geradezu als notwendige Voraussetzung der *vita communis* begrüsst; und als das Kardinalskolleg eine gemeinsame Kasse begründet, hofft Gerhoch, dass damit ein erster Schritt zum gemeinsamen Leben des höchsten Gremiums der Kirche getan ist<sup>39</sup> — womit er freilich nur beweist, wie wenig ihm die römischen Verhältnisse vertraut sind; — auch dies vielleicht ein Grund dafür, dass er nicht den Weg Arnolds gegangen ist. Den Gemeinbesitz fördert Gerhoch in seinem Stift Reichersberg nach Kräften; er entwickelt dabei nicht nur beachtliche juristische und administrative Fähigkeiten, sondern muss auch hier radikale Positionen in der Ablehnung kirchlicher Lehren zurücknehmen und seine Regalienlehren im Interesse des Stiftes abwandeln<sup>40</sup>. Wie richtig er die Gefahren für die Kirche gesehen hatte, bestätigte sich in seinen letzten Lebensjahren, als im Schisma der Kaiser dem Erzbischof Konrad II.

<sup>36</sup> ebenda 240ff.

<sup>37</sup> ebenda 459.

<sup>38</sup> ebenda 290f.

<sup>39</sup> Brief Gerhochs an Bernhard von Clairvaux, hg.v. H. HÜFFER im « Hist. Jahrb. » 6 (1885), 268ff.

<sup>40</sup> P. CLASSEN, *Des Prozess um Münsteuer und die Regalienlehre Gerhochs*, « Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. », Germ. Abt. 77 (1960), 324-345.

von Salzburg die Regalienbelehnung verweigerte und sich der hierüber ausbrechende Kampf mit einem kleinen Konflikt um aus Regalien stammenden Reichersberger Stiftsbesitz verquickte — Gerhoch, der sein Leben lang gegen die Vermischung kirchlicher und weltlicher Rechte in den Regalien gefochten hatte, wurde ein Opfer des Streites um Regalien, musste auf der Flucht sein Kloster verlassen.

Dem Mönchtum fühlen die Kanoniker sich durch das höhere Amt der Seelsorge und Glaubenslehre überlegen, das durch keine mindere Lebensweise erniedrigt wird. Sie lehnen darum die in den Wollkutteln zum Ausdruck kommenden monastischen Tendenzen der Prämonstratenser ab; nicht vor diesen, sondern nur vor den Regularkanonikern haben, so meint Arno von Reichersberg, die weltlichen Domherren Angst<sup>41</sup>. Trotz ihrer Papstprivilegien können die Kanoniker aber nicht hindern, dass einzelne ihrer Stifter zum Zisterzienserorden übergehen oder die Statuten von Prémontré annehmen, wobei das Argument der *vita arctior* grosse Macht ausübt<sup>42</sup>. Die Kanoniker stehen zwischen zwei Fronten. Wollen sie wirklich den gesamten Klerus bekehren, dann muss ihre *vita communis* jedem Reformwilligen offen stehen, sie muss sich auf die Grundforderung, den absoluten Verzicht auf Privateigentum und eigene Wohnung, beschränken und darf sich nicht engeren Statuten und Regeln unterwerfen, nicht in ordnungsmässiger Organisation abschliessen, sie darf auf kein anderes Zentrum als auf Bischof und Domkapitel ausgerichtet sein. Diesen Weg sucht Gerhoch zu gehen. Wollen die Kanoniker sich aber gegenüber dem Argument von der *vita arctior* der Mönche und Prämonstratenser behaupten, dann müssen sie ihr Leben in Liturgie und Tageslauf genau festlegen, sie brauchen eine geschriebene Regel und feste Statuten, die beweisen, dass ihre Lebensform keiner anderen unterlegen ist. Und dahin geht der Zug. Um 1151 bereits spricht Gerhoch von Stiftern, die ihre Pfarreien durch der Armut und dem regulierten Leben verpflichtete Kleriker verwalten lassen, die aber nicht Mitglieder des Konventes sind<sup>43</sup>. Darin zeigt sich, dass schon ein Abschluss gegen die Aussenwelt

<sup>41</sup> PL CXCIV, 1502C. Auch sonst enthält das Scutum Arnos viele kleine Spitzen — keine grosse Polemik — gegen die Prämonstratenser.

<sup>42</sup> Die Regularkanoniker von Aldersbach werden 1146 von Zisterziensern verdrängt, gleichzeitig wird Wilhering — das noch im Gründungsvorgang begriffen ist — nicht, wie geplant, an Kanoniker, sondern an Zisterzienser gegeben. Spätestens 1142 nehmen die Kanoniker von Windberg Prämonstratenser-Statuten an. Auch aus Westdeutschland gibt es Beispiele für den Uebergang von Regularkanoniker-Stiftern zu den Zisterziensern, so Eberbach und später Stromberg.

<sup>43</sup> Lib. de lit. 3, 488.

erreicht ist, die allgemeine Klerikerreform aufgegeben ist. Einige Jahre später sagt ein Zisterzienser von den Regularkanonikern *velint nolint, sunt monachi*<sup>44</sup>. So polemisch diese Worte gesprochen sind, sprachen sie doch eine Wahrheit aus, die auch für den Salzburger Bereich galt. Der Anfang zur festen, statutenmässig geregelten Gemeinschaft lag weit zurück.

Die ersten Papstprivilegien für das Salzburger Domkapitel nannten den Vorsteher noch Abt<sup>45</sup>, wie es in Frankreich und Italien üblich war. Aber die bewusst als Kanoniker lebenden Salzburger lehnten diesen monastischen Titel ab und blieben beim Propsttitel den älteren bayerischen Stifter. Bestimmtere Statuten aus dem Salzburger Bereich sind für die ältere Zeit bisher nicht mit Sicherheit nachgewiesen worden. Dagegen wurde der Streit um die rechte Regel schon 1126 vom Westen nach Rottenbuch hinübergetragen. Gerhoch, damals noch Rottenbacher Kanoniker, reist in diesem Jahr nach Rom, er trifft dort Norbert und erhält von Papst Honorius einen Brief für die Rottenbacher, der einen Regeltext, wahrscheinlich die Regel Augustins mit dem *Ordo monasterii*, zum Gebrauch anweist<sup>46</sup>. Gleichzeitig privilegiert der Papst binnen weniger Tage Prémontré und dessen älteste Tochterklöster sowie das sächsische Stift Kaltenborn. Damals ist der *Ordo monasterii* im Vordringen. Wir wissen nicht, ob — wie Gerhochs Biograph behauptet<sup>47</sup> — die Regel Augustins in Bayern bis dahin ganz unbekannt war; positive Beweise gibt es nicht. Aber gewiss war sie bisher nicht der allein grundlegende Regeltext so wie Benedikts Regel für die Mönche, und ebenso gewiss war bisher der *Ordo monasterii* nicht rezipiert worden. Gerhoch trat zwar für die Annahme des *Ordo monasterii*, zugleich aber für eine weite Interpretation ein, wie sie Papst Gelasius II. befürwortet hatte<sup>48</sup>. Die strengen Gebote der Prämonstratenser gegen Fleischgenuss und für Handarbeit lehnten die Reichersberger ab<sup>49</sup>; diese Vorschriften standen ihrem Ziel der allgemeinen Klerikerreform im Wege.

Eine systematische Untersuchung aller Regel- und Statutenhandschriften unseres Bereiches steht noch aus. Nach den mir bekann-

<sup>44</sup> *Dialogus inter Cist. et Clun.*, Martène-Durand, *Thesaurus* 5, 1614.

<sup>45</sup> « Salzburger Urkundenbuch », hg. v. W. Hauthaler u. F. Martin, 2 (1916) nr. 128 und 133 von 1123 und 1125 (oder 1126?).

<sup>46</sup> *Germania pontificia* I (1911) 377 Nr. 6, dazu Mojs 260, D. VAN DEN EYNDE, *L'oeuvre littéraire de Géroch de Reichersberg* (Romae 1957), 6ff., CLASSEN 31f. und 327.

<sup>47</sup> *Mon. Germ. hist., Scriptores* 17, 491.

<sup>48</sup> PL 194, 1277AB, dazu Mojs 261ff., vgl. aber das in meinem Buche 33f., 70, Gesagte.

<sup>49</sup> *Arno, Scutum*, PL 194, 149A, 1507 BC u., öfter, vgl. CLASSEN 69, 71, 445.

ten 10 dem 12. Jahrhundert angehörenden Handschriften der Regel Augustins aus Bayern und Oesterreich habe ich den Eindruck, dass der *Ordo monasterii* zwar weithin bekannt, aber nur mit starker Einschränkung oder gar nicht anerkannt wurde<sup>50</sup>. Zwei der erwähnten Handschriften sind Regelsammlungen, die für unser Problem nichts ergeben (Graz 480 und Wien 1550). Die vermutlich älteste Handschrift (St. Florian XI 249) und eine weitere (clm 12617), beide aus der Passauer Diözese, haben die *Regula tertia* ohne eine Spur des *Ordo monasterii*. Den vollen *Ordo monasterii* hat nur eine Handschrift aus dem von Marbach aus besiedelten Indersdorf (clm 7804), in dem bekannten Wiener codex 1482 aus Salzburg ist der *Ordo* zwar vollständig wiedergegeben, aber durch die Bullen Gelasius II. in seiner Gültigkeit eingeschränkt; älter noch ist eine Handschrift, in der die eine dieser Papstbulen nachträglich über den radierten liturgischen Teil des *Ordo* geschrieben ist (Wien 2207). In zwei Handschriften (clm 1018 und clm 17174), deren eine prämonstratensischen Ursprungs ist, ist der liturgische Teil ganz unterdrückt, und eine letzte schliesslich (Wien 2195) deutet nur noch durch die Kapitelzählung der *Regula tertia* an, dass ihre Vorlage den *Ordo* enthielt.

Noch schwieriger ist die Frage der Statuten, ihrer Ausbreitung und Anerkennung zu beantworten. Es lassen sich eine ganze Reihe verschiedener Texte nachweisen.

1. Auch in den Regularkanonikerstiftern ist noch die alte Aachener Regel zu finden, z.T. im vollen Text, z.T. von vornherein oder nachträglich durch Rasuren und Herausreissen von Blättern um die anstössigen Kapitel über Eigentum und Wohnung verkürzt<sup>51</sup>. Gerhoch klagte noch 1151, dass die Regel vielfach unverkürzt selbst bei den Bekennern der Augustinusregel gelesen werde, wollte aber die Lektüre einer gereinigten Form zulassen<sup>52</sup>.
2. Durch Walther von Ravenna wurde die Regel des Petrus de Honestis für St. Maria in Porto bei Ravenna auch in Bayern bekannt; ein Privileg Lucius' II. bestätigte ihre Gültigkeit in St. Mang in Stadtamhof-Regensburg, eine Handschrift hat sich aus St. Ni-

<sup>50</sup> Zum Folgenden vgl. die Anlage unten 183ff. Leider war es mir nicht möglich, auf einige Aufsätze in der Zeitschrift «*Ordo canonicus zurückzugreifen*», die M. SCHMID im «*Lexikon für Theologie und Kirche*», 2. Aufl. Bd. 2 (1958) 1083-90 verweist. Die Zeitschrift ist bedauerlicherweise in keiner öffentlichen Bibliothek Deutschlands vorhanden.

<sup>51</sup> Vg. das unten über clm 7804 Gesagte.

<sup>52</sup> *Lib. de lite* 3, 479, 484f.

kolaus bei Passau erhalten, Gerhoch zitiert den Text öfter ausführlich <sup>53</sup>.

3. In verschiedenen Handschriften sind die von Dereine auf Springersbach, von Pauly auf Klostersath zurückgeführten Statuten zu finden, z.T. in überarbeiteter Fassung <sup>54</sup>.
4. Die mit St. Rufus zusammenhängenden Marbacher Statuten müssen bekannt gewesen sein, als Arno von Reichersberg sein *Scutum canonicorum* verfasste, das nahe Anklänge an sie zeigt. Handschriftlich sind sie erst im 13. Jahrhundert in Bayern nachweisbar.
5. Das *Scutum canonicorum* Arnos (verfasst 1147) war vom Verfasser selbst nicht nur als defensive Streitschrift, sondern auch als *Consuetudinarium* bestimmt: *sive pro scuto in bello, sive pro necessario quotidianarum consuetudinum vestimento*. Es gelangte nach St. Florian und in einer überarbeiteten Form unter dem Namen Anselms von Havelberg nach Hamersleben (Diöz. Halberstadt) <sup>54 a)</sup>.

Gerhochs Idee, den gesamten Klerus der *vita communis* zu unterwerfen, erwies sich schon zu seinen Lebzeiten als Illusion. Dem Chorherren-Erzbischof Konrad folgte in Salzburg 1147 der Benediktiner Eberhard, Brixen blieb noch bis 1164 unter Hartmann, Gurk bis 1167 unter Roman in der Hand eines Chorherren, aber überall folgten bald wieder die Bischöfe aus dem Weltklerus. Vor allem war aber auf dem Stuhl Petri, der nach Gerhochs Theorie zuerst den Regularkanonikern, hilfsweise, wie unter Eugen, auch den Mönchen zukam <sup>55</sup>, nach Hadrian IV. kein Regularkanoniker mehr anzutreffen. Die Salzburger Regularkanoniker erwiesen sich zwar im Schisma von 1159 als eine feste Stütze ihres Erzbischofs und des Papsttums, aber sie waren damals schon ein besonderer Orden, nicht weniger, aber auch nicht mehr; das « *velint nolint, sunt monachi* »

<sup>53</sup> *Germania pontificia* I 294 Nr. 2; clm 16103 saec. XII aus St. Nikolaus ist die Vorlage der Ausgabe von E. AMORT, *Vetus disciplina canonicorum* (1747), 340-382; Gerhoch: PL CXCIV, 1207-12-0 (Anm. 112) und *Lib. de lite* 3, 475ff.

<sup>54</sup> Ueber cod. Wien 1482 vgl. DEREINE, « *Rev. d'hist. eccl.* » 43 (1948), 425ff.; Ursprung in Klostersath nach PAULY in « *Trierer Theol. Zeitschr.* » 67 (1958), 106ff.; weitere Handschriften und Fassungen nachgewiesen von A. ZAUNER, *Die ältesten Statuten des Chorherren-Stiftes St. Florian*, Mitteilungen d. oberösterreich. Landesarchivs 3 (1954), 359-380 und G. G. MEERSEMANN, *Die Reform der Salzburger Augustinerstifte (1218)*, in der « *Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengesch.* » 48 (1954), 81-95, S. 87.

<sup>54 a)</sup> Arno, *Scutum*: PL CXCIV, 1489-1528; unter dem Namen Anselms PL 188, 1091-1118. Vgl. CLASSEN 445f.

<sup>55</sup> GERHOCH, *De novitatibus huius temporis*, ed. O. J. THATCHER, in: *The decennial Publications of the University of Chicago*, I 4 (1903), p. 221f. cap. 26 (die Stelle fehlt in der Ausgabe der *Libelli de lite*).

war nicht unrichtig gewesen. Die Expansionskraft der Kanoniker vererbte; nur eine bedeutende Neugründung ist nach der Jahrhundertmitte zu verzeichnen, Vornau in der Steiermark. Das Regularkanonikertum gerät in eine Krise, die es erst nach dem Laterankonzil von 1215 endgültig überwindet. Damals wird verfügt, dass die keinem Orden zugehörenden Gemeinschaften regelmässige Kapitel in der Kirchenprovinz abhalten sollen, die Chorherrenstifter schliessen sich endgültig zum Orden ab und geben sich Statuten, während gleichzeitig der Erzbischof auf eine unmittelbare Aufsicht über die Pfarreien zurückgreift<sup>56</sup>. Diese hatte er einst, um die Seelsorge zu reformieren, an die Kanoniker gegeben; nun musste er sie wieder an sich ziehen, um die Disziplin des Pfarrklerus aufrecht zu erhalten. Die Ordensgeschichte der Augustiner-Chorherren im späteren Mittelalter harret noch der Bearbeitung; zahlreiche Handschriften geben Nachricht von den Kapiteln des 13. Jahrhunderts<sup>57</sup>.

Unser Bild ist auch für das 12. Jahrhundert noch lückenhaft, nur die Umrisse konnte ich zu zeichnen versuchen. Systematische Erforschung der Handschriften und Urkunden wird viele Linien schärfer ziehen und berichtigen können.

<sup>56</sup> Vgl. «*Salzburger Urkundenbuch*» 3 (1918), Nr. 715, 717, ferner die bei A. v. MEILLER, «*Regesten z. Gesch. d. Salzburger Erzbischöfe*» (1866), S. 211 Nr. 180, S. 225 Nr. 241 notierten Quellen, dazu ebenda 527 Anm. 73, HAUCK 4, 382f., Meersssemann in der oben Anm. 54 genannten Abhandlung.

<sup>57</sup> HAUCK 4, 382 Anm. 6 verweist auf Generalkapitelsbeschlüsse der Salzburger Chorherren in clm. 9726; vgl. ferner clm. 5822, cod. St. Florian XI 250, cod. Wien 633 fol. 1ff. (Passauer Diözese) usw.

## BEILAGE I

### UEBERSICHT UEBER DIE REGULARKANONIKERSTIFTER IN BAYERN UND OESTERREICH

Das folgende Verzeichnis soll eine Uebersicht über die Stifter des behandelten Gebietes geben, um den Vortragstext von Namenslisten zu entlasten. Erfasst ist die Kirchenprovinz Salzburg, die Diözese Augsburg soweit sie rechts des Lech liegt, sowie der bayerische Teil der Diözese Trient; nicht aufgenommen sind die Prämonstratenser. An genauere bibliographische Angaben war angesichts des Zustandes der hiesigen Bibliotheken nicht zu denken. Für die ältere Literatur sei grundsätzlich auf die ausführlichen Angaben der *Germania Pontificia* (Vol. I, 1911, für die Salzburger Provinz und die nördlichen Teile der Diözese Trient, vol. 2 *pars* 1 für die Diözese Augsburg) verwiesen; eingehende Angaben über die Pfarrorganisation in Oesterreich findet man in den Erläuterungen zum Historischen Atlas der Oesterreichischen Alpenländer, Abteilung 2, Kirchen und Grafschaftskarte, bisher 8 Teile in 10 Bänden, 1940-59, Propstlisten bietet P. LINDNER, *Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae*, 1907, mit Supplement 1913, und P. LINDNER, *Monasticon episcopatus Augustani antiqui*, 1913.

Im folgenden abgekürzt zitierte Literatur: BACKMUND: vgl. oben Anm. I. - BRACKMANN: vgl. oben Anm. 23 - GP: *Germania Pontificia*. - GROSS: vgl. oben Anm. II. - HALLINGER: vgl. oben Anm. I. - HAUCK: vgl. oben Anm. 2. - MB: Monumenta Boica - MITIS: vgl. oben Anm. II. - MOIS: vgl. oben Anm. 12. - TH. RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis* I, 1816. - SEMMLER: vgl. oben Anm. I. - SUB: *Salzburger Urkundenbuch*, hg. v. W. HAUTHALER und F. MARTIN, 4 Bde., 1910-33. - G. TELLENBACH, *Die bischöflich Passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien*, 1928. - UBLOE: *Urkundenbuch des Landes ob der Enns*, Bd. Iff., 1852ff.

Um 1071 St. Nikolaus bei Passau (Diöz. Passau), Gründung Bischof Altmanns und der Kaiserin Agnes. Gründungsurkunde Altmanns kurz vor 1140 gefälscht, vgl. MITIS 90ff., echt die päpstlichen Bestätigungen GP I, 177 Nr. 1 und 2 von 1073 (Alexander II.) und 1075 und die kaiserl. Bestätigung DH IV 273. Der erste Propst, Hartmann, Kaplan

des Gegenkönigs Rudolf, wird 1078 von Heinrich IV. vertrieben und geht nach St. Blasien, wird später Abt von Göttweig, vgl. *Vita Altmanni* cap. 12, MGH. SS. 12, 233. Erneuerung durch Bischof Udalrich v. Passau um 1110, vgl. UBLOE 2, 13Off. Nr. 93 und 96, dazu *MIRIS* 91ff. Besitz von Kirchen schon in der Papsturkunde von 1073, weitere 1110-11, aber keine Pfarreien.

*Um 1071 St. Florian* (Diöz. Passau), Gründung Altmanns anstelle eines alten Klosters, UBLOE 2 Nr. 75 gefälscht, vgl. *MIRIS* 18ff., erste echte Urkunde UBLOE 2 Nr. 97 von 1111 nennt Pfarrbesitz, weitere Pfarren ebenda Nr. 99, 104, 110 usw.; Fälschungen sind Nr. 98, 102, 103 u.a.; vgl. *MIRIS* 100-138, *GROSS* 618ff.

*Um 1071 St. Pölten* (Diöz. Passau), Reform Altmanns, vgl. *Vita Altmanni*, MGH.SS.12,231 cap. 9.

*1073 Rottenbuch* (Diöz. Freising), Gründung der Welfen und Altmanns von Passau. Ueber alle Einzelheiten vgl. *Mois*, ferner oben S. 309 Anm. 22 und unten 337 ff.

*1083 Göttweig* (Diöz. Passau), Zelle 1072 von Altmann von Passau gegründet, dort nach *Vita Altmanni* cap. 38 MGH.SS.12,240f. Inkluse Johannes der Schotte, 1083 zum Regularkanonikerstift ausgebaut, Gründungsurkunde gefälscht um 1145, vgl. *MIRIS* 177 ff. Pfarren erst unter Bischof Reginmar (1121-38) bezeugt, aber vielleicht aus Altmanns Zeit stammend. 1094 auf Wunsch der Kanoniker mit päpstl. Genehmigung in Mönchskloster verwandelt, vgl. *Vita Altmanni*, cap. 38f. MGH.SS. 12,240f.. GP 1,235 Nr. 1. Erster Abt wird Hartmann, Prior von St. Blasien, einst Propst von St. Nikolaus (s. oben), der jetzt für die weitere Ausbreitung der Sanblasianer Mönchsreform grosse Bedeutung bekommt.

*1080-84 Reichersberg* (Diöz. Passau), vom weltl. Gründer dem Salzburger Erzstift übereignet; aus dürftigen Anfängen erst durch Konrad I. von Salzburg und Propst Gerhoch aufsteigend, Näheres bei *CLASSEN*, *Gerhoch* 66ff. Filialkirche St. Martin 1116 geweiht; Stiftspfarrrei seit Gründung; weitere Pfarreien erst 1156 und 1160 erworben.

*Um 1102-05 Berchtesgaden* (Erzdiöz. Salzburg), vom Gründer Graf Berengar von Sulzbach dem Papst tradiert, erster Propst Eberwin mit acht Kanonikern aus Rottenbuch; vgl. *BRACKMANN* 122ff., *MOIS* 162ff. 1136 von Baumburg (s. unten) getrennt, wohl danach wird von Erzbischof Konrad die *cura animarum* für die *servientes ecclesiae* übertragen, bestätigt durch Papst Innozenz 1142: GP 1, 60 Nr. 4; gegen Versuch einer Regeländerung (wohl nach dem Tode Eberwins 1142) GP 1, 61 Nr. 6 und 7. - Zur weiteren Entwicklung D. ALBRECHT, *Fürstpropstei Berchtesgaden* (« Hist. Atlas v. Bayern », Teil Altbayern, Heft 7, 1953).

1102 *Dietramszell* (Diöz. Freising), entsteht aus Einsiedelei des Tegernseer Mönchs Dietram, bleibt Tegernseer Eigentum, das Mönchskloster hat auch die Propstwahl in der Hand. Bestätigt GP 1, 371 Nr. 1 von 1107, zur Gründung und zur weiteren Auseinandersetzung mit Tegernsee vgl. BRACKMANN 164ff., MOIS 211ff., H. PLECHL im « Deutschen Archiv » 13 (1957), 72ff., 416ff.

Um 1105 *Baumburg* (Erzdiöz. Salzburg), gegründet durch Eberwin, der Berchtesgaden verlassen hat, dem Papst tradiert, vgl. BRACKMANN 122ff., MOIS 162ff. GP 1, 76 Nr. 3 von 1139: Erlaubnis, an *servientes Ecclesiae* Sakramente zu geben. 1133 Uebertragung einer Filiale in Haberskirchen durch Bischof Heinrich von Regensburg, dort soll *ordo canonicus secundum regulam S. Augustini* bewahrt werden, Pfarrei zugehörig: MB 2, 181ff. Nr. 4. - 1136 Trennung von Berchtesgaden durch Konrad I. Archidiakonatsitz, zuerst nachweisbar SUB 2 Nr. 315 a von 1155, tatsächlich wohl schon unter Konrad I.

1109 *Seitenstetten* (Diöz. Passau), von Laien-Gründern dem Bistum Passau tradiert, 1116 durch Udalrich von Passau an Mönche von Göttingen übergeben, seither Mönchskloster. Vgl. GP 1, 225ff., MITIS 227f., GROSS 611ff., TELLENBACH 38ff.

1112 *St. Georgen* (Diöz. Passau), gegr. von Bischof Udalrich, vgl. GP 1, 238ff., MITIS 190ff., TELLENBACH 31ff. 1244 nach Herzogenburg verlegt.

Um 1114 *Diessen* (Diöz. Augsburg). Nach MOIS 198ff. um 1114 von Rottenbuch aus besiedelt, doch erst 1132 an den Papst übertragen und auf Intervention Konrads v. Salzburg privilegiert, vgl. GP 2,2,61 Nr. 1, wohl erst seit dieser Zeit im Bestand gesichert.

1120-26 *Indersdorf* (Diöz. Freising), gegründet von Pfalzgraf Otto auf Anregung Papst Calixts, vgl. GP 1,349 Nr. 1 von 1120. Nach MOIS 213 im Jahre 1126 mit Chorherren aus Marbach besetzt, doch ist das Datum unsicher, vgl. HAUCK 4,1018. Päpstl. Schutzkloster.

1121 *Beuerberg* (Diöz. Freising), vom Gründer dem Papst tradiert, vgl. GP 1,381 Nr. 1, anstelle einer Eremitenzelle errichtet, zum Herluca-Kreis gehörig, vgl. MOIS 210 nach *Vita Herlucae*.

1122 *Salzburg*, Domkapitel, von Erzbischof Konrad reformiert. Quellen GP 1,76, vgl. auch CLASSEN, *Gerhoch* 60ff., MOIS 142ff.

Um 1122 *Au am Inn* (Erzdiöz. Salzburg), aus altem Salzburger Besitz kurz nach der Rückkehr Erzbischof Konrads in seine Diözese errichtet, vgl. GP 1,81ff., SUB 2 Nr. 126 mit der Vorbemerkung der Herausgeber. Verschiedene Zehntschenkungen der Salzburger Erzbischöfe, doch im 12. Jahrhundert keine Pfarrinkorporationen.

1123 *Gurk, Domkapitel*, Reform durch Bischof Hiltbold im Anschluss an die Salzburger Reform Konrads, vgl. die Fälschung bei A. v. JAKSCH, *Monumenta ducatus Carinthiae* I (1896) 90, Nr. 54 und ebenda 87, Nr. 49.

1123 *Welltenburg* (Diöz. Regensburg), altes Benediktinerkloster, im 11. Jahrhundert angeblich verfallen, 1123 von Bischof Hartwig I. von Regensburg Kanonikern aus St. Florian übertragen, doch 1128 von Bischof Kuno I. den Mönchen zurückgegeben, vgl. MB 13,353f. Nr. 2f., UBLOE 2 Nr 107, HALLINGER 14ff., SEMMLER 91ff.

1122 *Bernried* (Diöz. Augsburg), gegr. und dem Papst übertragen von Graf Otto von Scheyern, vgl. GP 2,2,64 Nr. 1, erster Propst wurde Sigboto, vorher Pfarrer von Epfach, der dem Kreis um die Eremitin Herluca angehörte, vgl. Mois 207f.

Um 1122-25 *Maria Saal* (Erzdiöz. Salzburg), alte Salzburger Eigenpropstei unter Propst Roman, der 1131 Bischof von Gurk und die rechte Hand Erzbischof Konrads wird. Mit BRACKMANN 35 Anm. 11 ist Reform im Sinne Konrads anzunehmen, wenn sie sich auch nicht urkundlich nachweisen lässt. Vgl. auch GP 1,112f. Zeitweise Archidiakonatsitz.

Nach 1123 *Aldersbach* (Diöz. Passau), Gründung Bischof Ottos von Bamberg, Bamberger Eigenkirche, vgl. GP 1,184, zum Datum E. v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg (*Germania sacra*) 1937, 132. 1146 an die Zisterzienser von Ebrach übergeben, nach alter, aber ungewisser Tradition gingen die Kanoniker nach Reichersberg, vgl. *Classen* 123.

1125 *Ranshofen* (Diöz. Passau), altes Kanonikerstift im Besitz der Bayernherzöge, von Kaiser Heinrich III. mit Pfarrei ausgerüstet, 1125 von Herzog Heinrich X. Kanoniker nach der Regel Augustins eingeführt, Filialkirche, Zehnten geschenkt etc.: UBLOE 2 Nr. 108. Enge Verbindung zu Salzburg, vgl. UBLOE 1,255 Nr. 148, Pfarrverleihung durch Eberhard von Salzburg 1151-53 SUB 2 Nr. 286. Ungenau Mois 147: das Stift ist nicht dem Salzburger Domkapitel unterstellt.

Um 1125 *Chiemsee* (Erzdiöz. Salzburg), alte Salzburger Eigenkirche, von Konrad I. zwischen 1125 und 1130 als Regularkanonikerstift erneuert, vgl. SUB 2 Nr. 132ab, 164, 210 usw. GP 1, 68ff., drei Pfarreien inkorporiert durch Eberhard I 1154-57 SUB 2 Nr. 308. Seit 1217 Bischofssitz. Erster Regularpropst ist Hartmann, der spätere Propst von Klosterneuburg und Bischof von Brixen, seit 1122 Domdekan in Salzburg.

Um 1125 *Windberg* (Diöz. Regensburg), um 1125 von Graf Adalbert von Bogen gestiftet, Eigenkirche Ottos von Bamberg. Nimmt um 1142 Prämonstratenserstatuten an und wird 1146 (vermutlich auf Intervention Bischof Eberhards II. von Bamberg) zur Prämonstratenserabtei erhoben, vgl. GP 1,326 Nr. 1, zum Gründungsdatum GUTTENBERG (vgl. oben bei

Aldersbach) 133. Für die von BACKMUND, *Monasticon* 1,55 behauptete Mitwirkung Gerhochs an der Gründung fehlt jeder Beweis.

*Vor 1129 Högelwörth* (Erzdiöz. Salzburg), vor 1129 von den Grafen von Plain gegründet und dem Erzstift übereignet, vgl. *F. Martin*, « Mitteilungen f. Salzb. Landeskunde » 46 (1906) 382ff., GP 1,68. Das Salzburger Domkapitel wählte den Propst.

*Vor 1129? Zell am See* (Erzdiöz. Salzburg), kleine Salzburger Zelle, 1129 zuerst Propst nachweisbar, wie bei allen vom Salzburger Erzstift abhängigen Stiftern reguliertes Leben zu vermuten. Vgl. HAUCK 4, 1017; SUB 3 Nr. 718, MEILLER (oben Anm. 56) 19 Nr. 110.

1133 *Klosterneuburg* (Diöz. Passau), ursprünglich königliches Stift, Anfang des 12. Jahrhunderts von den Babenbergern ausgebaut (vgl. W. HANNS in *Jahrb. f. Landesk. v. Niederöst.* NF 29, 1944-48, anders F. MASCHER, *MIOeG* 57, 1949); 1133; nach Rücktritt des Propstes Otto (des späteren Bischofs v. Freising) als Regularkanonikerstift eingerichtet, dem Papst tradiert, erster Propst Hartmann, Weihe der Kirche durch Konrad I. v. Salzburg 1136. Vgl. GP 1, 245ff.

1133 *Weyarn* (Diöz. Freising), vom Gründer Graf Sigboto von Weyarn-Falkenstein der Salzburger Kirche übertragen, von Konrad I. ausgestattet, Propst wird vom Salzburger Kapitel bestellt, vgl. Gründungsurkunde SUB 2 Nr. 158 und Fälschung SUB 2 Nr. 256.

1133 *Rohr* (Diöz. Regensburg), Gründung Graf Adalberts von Bogen, vgl. *MGH.SS.*15,1084, Bestätigt von Innozenz II 1136, GP 1,318 Nr. 1; *ibid.* Nr. 2 von 1153 Bestätigung des Rechtes, Pfarrer einzusetzen.

1135 *St. Georg in Augsburg*, von reformwilligen Domkanonikern, vielleicht unter Mitwirkung Rüdigers, des Bruders Gerhochs, gegründet. Vgl. GP 2,1,50; A. SCHRÖDER, *Archiv f. Gesch. d. Hochst. Augsburg* 6 (1929) 824f., *Mois* 120f.

*Um 1135? St. Johann in Regensburg*, ursprünglich Baptisterium des Domes. Gründung durch Bischof Kuno (1126-32) oder Heinrich (1132-1155) umstritten. Die von F. JANNER, *Gesch. der Bischöfe v. Regensburg* 2 (1884) 13f. angenommene Beteiligung Gerhochs an einer Gründung um 1127 ist möglich, aber nicht beweisbar.

*Vor 1136 Polling* (Diöz. Augsburg), altes Säkularkanonikerstift, Brixener eigen seit 1065. Ueber die schlecht überlieferten Umstände der Reform vgl. *Mois* 205ff., der sie schon um 1120-30 ansetzt. GP 2,2,69 Nr. 1 von 1136 ist die Regel Augustins bezeugt.

*Um 1136 Gars* (Erzdiöz. Salzburg), alter Salzburger Besitz, durch Konrad I. zum Regularkanonikerstift ausgebaut, vgl. GP 1,79ff., BRACKMANN

133ff. SUB 2 Nr. 166, 179 usw. Archidiaconat zuerst 1171-72 nachweisbar: GP 1,80 Nr. 1.

1136 *St. Zeno in Reichenhall* (Erzdiöz. Salzburg), aus einer Eigenpfarre des Erzbischofs 1136 gegründet, SUB 2 Nr. 171, vgl. Nr. 231, 334, 342. GP 1,66 Nr. 1 und 2 bestätigen Besitz mehrerer Kapellen innerhalb der Pfarrei.

1137? *Schamhaupten* (Diöz. Regensburg), Gründung des Bischofs Heinrich von Regensburg, vgl. RIED I Nr. 214. Nach F. HAUSMANN in MIOeG. 68 (1960) 104 Anm. 22 ist die Urkunde gefälscht, Zeit und Umstände der Gründung bedürfen neuer Untersuchung.

1138 *St. Mang-Stadtamhof* (Diöz. Regensburg), gegründet vom Domkanoniker Gebhard, dem Freund Pauls von Bernried, vgl. Neues Archiv 12 (1887) 333ff., *ibid.* 14 (1889) 565ff., GP 1,294 Nr. von 1139 Bestätigung, Schutz, Regel Augustins; *ibid.* Nr. 2 von 1144 nennt die Regel von St. Maria in Porto (Ravenna).

Um 1138. *Beiharting* (Diöz. Freising), von Bischof Roman von Gurk auf Anordnung Papst Innozenz' und Konrads von Salzburg geweiht, vgl. GP 1,359 Nr. 1. Die Vertretung des Erzbischofs durch Roman ist seit 1138 besonders häufig, darum haben wir das Stift hier eingereiht.

1140-42 *Seckau* (Erzdiöz. Salzburg), gegründet in Feistritz und an Konrad tradiert 1140, SUB2 Nr. 199, vgl. Nr. 202, 1142 nach Seckau verlegt, *quia locus* (Feistritz) *omni regionem transeunti patebat et ad religionis tranquillitatem nullum secretum habebat*, SUB 2 Nr. 206a, vgl. auch Nr. 515, Pfarrübertragung Nr. 284 von 1151. 1217-18 Bistum in Seckau gegründet.

Um 1140-42? *Innichen* (Diöz. Brixen), altes Stift in Freisinger Besitz, durch Otto von Freising vermutlich um 1142 Regularkanoniker eingeführt, später wieder Säkularkanoniker, vgl. MOIS 214f., BRACKMANN 48, GP 1,149. Wie mir scheint, ist es unsicher, ob die Kanoniker jemals reguliert waren.

Um 1140-42 *Schliersee, Schlehdorf, Isen* (Diöz. Freising), Nach C. MEICHELBECK, *Historia Frisigensis* 1,1 (1724) 232f. hat Otto von Freising 1140-42 die Regel Augustins in den alten Freisinger Zellen Schliersee und Schlehdorf eingeführt, vgl. HAUCK 4,366 und MOIS 214f., S. MITTERER, Die bischöflichen Eigenklöster in den bayerischen Diözesen (1929) 112. Nur in Schlehdorf blieb die *vita communis* bestehen. Unsicher ist, ob auch Isen zeitweise Regularkanoniker hatte, ein Propst ist SUB 2 Nr. 424a von 1180 nachweisbar, vgl. auch MITTERER a.a.O. 85f.

1142 *Suben* (Diöz. Passau), Gründung Bischof Altmanns v. Trient aus

Familiengut, dem Erzstift Salzburg übertragen, SUB 2 Nr. 208, Pröpste werden vom Salzburger Domkapitel bestellt. Zur Vorgeschichte der Gründung unter Altmann und dessen Eltern vgl. SUB 2 Nr. 134, 305 und UBLOE 1,425ff. Nr. 1-4; danach muss es schon um 1100 Kleriker in Suben gegeben haben.

1142 *Neustift* (Diöz. Brixen), gegründet von Bischof Hartmann von Brixen, dem einstigen Dekan von Salzburg und Propst von Chiemsee und Klosterneuburg, *qui saepius anxietabatur, quod nusquam circa Brixinensem civitatem religiosa domus haberetur*. *Fontes rerum Austriacarum* II 76 (1954) Nr. 1, 2 Gründungsbericht. Päpstl. Bestätigung GP 1,147 Nr. 1. von 1143. Vgl. *Vita Hartmanni* (ed. A. SPARBER, 1940) 53ff.

Vor 1143? *Bischofshofen*, (Erzdiöz. Salzburg), alte Eigenzelle der Salzburger Kirche, seit 1155 Propst Adalbert häufig nachweisbar, A. v. MEILLER, *Regesta archiepiscoporum Salisburgensium* (1886) 461 nimmt mit Recht an, dass das regulierte Leben eingeführt wurde; da aber schon 1143 ein Propst Diethalm nachweisbar ist (SUB 2 Nr. 316), der wahrscheinlich als Geistlicher betrachtet werden muss, ist auch diese Reform wohl auf Konrad zurückzuführen. Die kleine Zelle war ganz von Salzburg abhängig, wurde 1217 an Chiemsee übertragen, vgl. SUB 3 Nr. 718.

1143 *Paring* (Diöz. Regensburg), gestiftet von Gebhard, dem Gründer von St. Mang. RIED 1,209 Nr. 222; Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs von Regensburg, GP 1,320 Nr. 1 päpstliche Bestätigung.

1145 *St. Michael an der Etsch* (Diöz. Trient), von Bischof Altmann und den Grafen von Trient gegründet, vgl. GP 1,406.

1147 *Waldhausen-Saebenich* (Diöz. Passau), vom Gründer Otto v. Machland dem Bischof Reginmar v. Passau übertragen, UBLOE 2 Nr. 157, dazu MITIS 161ff., TELLENBACH 46ff. Ob die GP 1,224 Nr. 1 genannte verlorene Urkunde hierher gehört, ist sehr fraglich, vgl. TELLENBACH a.a. O., CLASSEN 341f. anders BRACKMANN 213ff. Neben dem 1147 gegründeten Saebenich ist seit 1151 (MG.SS.9,629) Waldhausen nachweisbar, später beide vereint, vgl. BRACKMANN und TELLENBACH.

Um 1150 *St. Andrae am Traisen* (Diöz. Passau), vom Gründer dem Bischof von Passau übertragen, vgl. BRACKMANN 137ff., TELLENBACH 32ff. Versuch einer Zusammenlegung mit St. Georgen scheitert am Widerstand des Stifters. Vgl. auch GP 1,237f.

Vor 1151? *Maria Wörth* (Erzdiöz. Salzburg). Alte Freisinger Eigenkirche. Seit 1151 öfter Propst belegt, zuerst SUB 2 Nr. 283. Einzelheiten unbekannt; von Mois 143 unter die Regularstifter gerechnet.

1154 *Eberndorf (Jun)*, (Patriarchat Aquileja), nach Mois 216f. gegrün-

det 1106, reguliert 1154 unter Salzburger Einfluss, unter Propst Otto in Personalunion mit Rottenbuch.

*1163. Vorau* (Erzdiöz. Salzburg), von Markgraf Ottokar III. von Steier dem Salzburger Erzstift übertragen, J. ZAHN, Urkundenbuch d. Herzogtums Steiermark 1 (1875) Nr. 479, SUB 2 Nr. 386 von 1168, GP I, 97 Nr. 1 von 1171.

*Um 1166 St. Maria in Au* (Diöz. Trient), gegr. von Graf Arnold von Greifenstein, 1166 vom Kaiser bestätigt, vgl. STUMPF 4078, GP 1,407ff. 1405 nach Gries bei Bozen verlegt.

## BEILAGE II

### HANDSCHRIFTEN DER REGULA S. AUGUSTINI AUS BAYERN UND OESTERREICH

Im Folgenden sollen ein paar Mitteilungen über Regelhandschriften gemacht werden, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen können, aber vielleicht geeignet sind, als Ausgangspunkt für weitere Studien zu dienen.

Cod. St. Florian XI 249, vgl. A. CZERNY, *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Florian* (1871) 104f.; F. LINNIGER, *Führer durch das Chorherrenstift St. Florian* (1958<sup>3</sup>) 7. Inhalt: fol. 1r-26v *Necrolog saec. XII-XIII*, ed. MG. *Necr.* IV 2, 259ff.; fol. 27r-31v *Regula tertia*; fol. 31v-88r Aachener Regel. Die Augustinus-Regel besteht nur aus der *Regula tertia* ohne *Ordo monasterii*. Dies ist der älteste Teil der Handschrift, CZERNY und LINNIGER a.a.O. setzen ihn noch ins 11. Jahrh., mir scheint er in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu gehören. Der Text ist an mehreren Stellen korrigiert, offenbar nach Vergleich mit einer anderen Regelhandschrift, um einen exakten Text herzustellen. Die Aachener Regel ist etwas später, aber ebenfalls im 12. Jahrhundert geschrieben; nach LINNIGER a.a.O. sind die anstössigen Kapitel über Eigentum und eigene Wohnung getilgt. Korrekturen und Nachträge in der ganzen Handschrift erweisen, dass es sich um eine ausgesprochene Gebrauchshandschrift handelt, bezeichnend dafür ist auch die Verbindung von Regel und Nekrolog. Wahrscheinlich ist es die älteste Handschrift ihrer Art aus unserem Bereich.

clm 12617 saec. XII aus Ranshofen, fol. 1v-91r *Dialogi Gregorii Magni, libri I-III*, fol. 91r-94r *Regula S. Aug. (regula tertia)* ohne *Ordo monasterii*. Es fällt auf, dass an mehreren Stellen das Wort *prepositus* nachträglich für *abbas* eingesetzt ist, an anderen Stellen steht ursprünglich *prepositus*.

cod. Wien 2195 aus Salzburg, saec. X und XII. Der zweite Teil enthält verschiedene Kanoniker-Texte, darunter fol. 60r ff. die *Regula S. Augustini* ohne *Ordo monasterii*, doch ist der Anfang *Hec sunt que ...* als cap. XIII gezählt, setzt also eine Verbindung mit dem *Ordo monasterii*

(cap. I-XII) in der Vorlage voraus, wie sie cod. Wien 2207 (siehe unten) zeigt.

Cod. Graz., Univ. Bibl., 480 saec. XII, vgl. A. KERN, *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz I* (1942) 279f. Sammelcodex verschiedener Regeln für Mönche und Kanoniker, darunter fol. 48v-53v die Regula S. Augustini ohne *Ordo monasterii* Herkunft der Handschrift unbekannt; es handelt sich jedenfalls nicht um eine ausgesprochene Regular-Kanoniker-Handschrift.

Cod. Wien 1550 saec. XII, Sammelcodex von Regeln, mit der vorigen verwandt, vgl. KERN a.a.O.; fol. 90ff. die Regula S. Augustini ohne *Ordo monasterii*.

Cod. Wien 2207 saec. XII, Herkunft unbekannt. Fol. 1r-8v: Regula S. Augustini mit *Ordo monasterii*, fol. 8v-16v Kommentar zur Regel Augustins, fol. 16v-30v *Augustini sermones de vita et moribus clericorum*, fol. 30v-41v Regel Chrodegangs, fol. 42r-123v Aachener Regel. Es handelt sich um eine ausgesprochene Kanonikerhandschrift, die eine eingehende Untersuchung verdiente. Hier nur das Wichtigste. Der Regeltext fol. 1r-8v (erste Lage) ist von einer Hand des frühen 12. Jahrhunderts — oder noch des ausgehenden 11. Jahrhunderts — geschrieben. Der *Ordo monasterii* ist in 12 Kapitel eingeteilt, unmittelbar darauf folgt die *Regula tertia*, gezählt als cap. 13-48, vgl. damit das oben über cod. Wien 2195 Gesagte. Gleich am Ende des ersten Satzes des *Ordo Monasterii* beginnt jedoch eine Rasur, die die Worte ... *principaliter nobis data bis lectiones duo*, also den gesamten liturgischen Teil, getilgt hat. Statt dessen ist von einer wesentlich jüngeren, der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Hand eingetragen: *principaliter nobis data. Determinatio Gelasii pape in regulam beati Aug. Questionem inter vos pro beati Augustini regula ... Sed in his quoque regularium fratrum consuetudo custodiatur*, also die bekannte Bulle des Gelasius für Springiersbach, JAFFÉ-LÖWENFELD 6648, vgl. DEREINE, « *Revue d'hist. eccl.* » 43 (1948), 422 f., 426. Auf diese Weise ist der liturgische Teil mit päpstlicher Autorität eliminiert. Ebenso ist der Satz über den Weingenuss am Samstag und Sonntag ersetzt durch die Formulierung: *Cottidie ut consuetudo est loci illius vinum et cerevisiam accipiant*; der gleich anschliessende Satz über auswärtige Gänge und der spätere Satz über müssige Gespräche stehen gleichfalls auf Rasur von der späteren Hand, ohne dass ein Grund für diese Änderung (Umstellung der Satzfolge?) erkennbar ist. — Der auf die *Regula tertia* folgende Kommentar ist überschrieben *Incipit prologus cuiusdam sapientis in regulam beati Augustini* und beginnt *Quam sit vite mortalis misera et miseranda condicio*; der Prolog verteidigt am Schluss Augustins Verfasserschaft. Schluss (fol. 11r.): *nec pro tardis executoribus his scriptis derogetur. Explicit Prologus*. Unmittelbar anschliessend: *Inci-*

*pit prefatio eiusdem in eandem regulam. Canonice professionis disciplina sicut ceteras ...* Schluss (fol. 16v): *que in sequentibus huius operis suo loco commemorabuntur.* Darauf folgt: *Sermo beati Augustini de vita et moribus clericorum. Propter quod volui et rogavi hesterno die ...* Dies alles ist — ausser den Rubra — von derselben Hand geschrieben wie die Gelasius-Urkunde auf fol. 1r. Der Kommentar fol. 11r-16v erklärt das Wesen der Kanoniker und ihren Ursprung in der alten Kirche; dabei fällt auf, dass die Kanoniker sehr nahe an die Mönche herangerückt werden; mehr das Gemeinsame als der Unterschied ist betont, die Seelsorge wird nur beiläufig als unterscheidendes Kriterium genannt. Man wird also den Ursprung dieses Kommentars in Kreisen suchen müssen, die nicht in Konflikt mit den Mönchen stehen und die Seelsorge nicht als das zentrale Anliegen der Kanoniker auffassen. Man könnte an Rottenbuch denken, doch wäre genauere Untersuchung notwendig. Nach den Initialen (fol. 8v, 11r, 16v) scheint mir bayerischer Ursprung der Handschrift möglich.

clm 1018 aus Diessen, saec. XII. fol. 1r-19v, 38v-51v Diessener Nekrologie, fol. 23v-38r, 54r-59v Diessener Traditionen, fol. 20r-23r *Regula S. Augustini*, fol. 51v-53v und 60r-60v liturgische Texte. Ueber die Handschrift vgl. auch P. SCHROEDER im « Archiv für Urkundenforschung » 9 (1926), 279. Sie ist eine typische Gebrauchshandschrift eines Regularkanonikerstiftes. Die Regel beginnt mit dem *Ordo monasterii*, hat deren liturgischen Teil aber unterdrückt, den Rest in 14 Kapitel eingeteilt (cap. 1: *Operentur a mane...*, 14: *Si quis autem...*, 15: *Hec sunt que...*).

clm 17174 saec. XII aus Schäftlarn O. Praem. Prämonstratensischer Regelcodex. Fol. 1r Ostertafel, Fol. 1v-2r Bilder des gegeißelten Christus und Augustins, neben diesem: *Ante omnia, fratres karissimi, diligatur Deus*, fol. 2v Kapitel-Verzeichnis zur *Regula S. Aug.*, fol. 3r *Incipit regula Augustini de labore et non habenda proprietate. Ante omnia...* Es folgt (bis fol. 8v) *Ordo monasterii*, ohne liturgischen Teil, in 3 Kapitel geteilt, dann cap. IIII *Hec sunt que...*, die *Regula tertia*; fol. 8v-10v Ritus der Novizenaufnahme mit Bekenntnis zur Regel Augustins, doch ohne Erwähnung des Prämonstratenserordens. Auf neuer Lage dann fol. 11r-39v Prämonstratenserstatuten, fol. 40r-42v Papstprivilegien für Prémontré, an der Spitze jedoch das grosse Privileg Urbans II. für St. Rufus; fol. 43v-98 *Ordinarium premonstratensis ordinis*. — Der erste Teil der Handschrift ist kurz vor oder um die Mitte des 12. Jahrhunderts (nach 1135), der zweite Teil (ab fol. 43) gegen Ende des Jahrhunderts geschrieben.

clm 7804 saec. XII aus Indersdorf. Fol. 1r-99r Aachener Regel; 99v-103r Liturgische Texte, fol. 103v-103r *Passio S. Susanne*, fol. 106v Verse über Bischof Ellenhard von Freising (1052-78); fol. 107r liturgischer Text; fol. 107v-117r *Regula S. Augustini*, mit vollständigem *Ordo mo-*

*nasterii* an der Spitze, vgl. SCHROEDER, « Archiv f. Urkundenforschung » 9 (1926), 279, dessen Ausgabe nur einen Teil der Varianten angibt; fol. 118r-122r Traktat über Handarbeit der Kanoniker: *Cottidianum manuum opus tempore statuto exerceri convenit a Christi militibus*. Schroeder a.a. O. gibt 1125 als Entstehungsjahr der Handschrift an (so auch im Katalog der Münchener Handschriften), dies geht offenbar auf eine radierte und nur teilweise lesbare Notiz (Traditionsnotiz?) fol. 106r zurück, in der die Ziffer MCXXV vorkommt, die aber — sofern sie überhaupt eine Jahreszahl ist — nur einen Terminus *post quem* bildet. Dem Schriftbild nach gehört die Handschrift in die Zeit um die Mitte des Jahrhunderts, z.T. noch etwas später. — Die Aachener Regel zeigt mehrere grössere Lücken, am Anfang fehlen zweimal ganze Lagen, dann einzelne Seiten; auf diese Weise sind u.a. die vom Eigentum sprechenden Kapitel 107, 108, 115 getilgt, Kap. 142 (*eigene Wohnungen*) ist vollständig radiert, — die Regel ist nachträglich im Sinne des Verbots eigener Wohnung und eigenen Besitzes gereinigt.

Ueber cod. Wien 1482 aus Salzburg saec. XII, der unter anderem die *Regula S. Augustini* mit *Ordo monasterii* enthält, vgl. DEREINE, « Revue d'hist. eccl. » 43 (1948), 425ff.

### BEILAGE III

#### EIN UNBEKANNTES MANDAT PAPST URBANS II. FUER ROTTENBUCH

Die nahen Beziehungen zwischen den Rottenbacher Regularkanonikern und den von Hirsau reformierten Schaffhausener Mönchen sind zuerst aus den Urkunden erkennbar, die Papst Urban II. 1090 am gleichen Tage an beide Klöster verlieh und deren Formular weitgehend übereinstimmt<sup>1</sup>. Wenige Jahre später entspann sich jedoch ein Konflikt, der — wie so zahlreiche klösterliche Streitigkeiten jener Zeit — um den Uebergang eines Religiösen von der einen Gemeinschaft in die andere ging. Zwei gleichzeitige Mandate Urbans II. von 1096 an Bischof Gebhard von Konstanz und an Propst und Stift Rottenbuch, die die Rückgabe eines ungenannten, von den Rottenbuchern aus Schaffhausen entführten Mönches gebieten, waren bisher die einzige Quelle hierfür; sie berufen sich auf frühere Anordnungen des Papstes<sup>2</sup>. Die nachstehend wiedergegebene Urkunde ist unzweifelhaft die erste, die Urban in dieser Sache hat ausgehen lassen<sup>3</sup>. Sie steht im Codex 78 der Universitätsbibliothek Erlangen. Die Handschrift<sup>4</sup> enthält Werke Bedas und Augustins (fol. 1r-145r), geschrieben in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, auf dem Schlussblatt folgt dann von wenig jüngerer, gleichfalls noch dem 12. Jahrhundert angehörender Hand ein kurzes Dekret Gregors d. Gr. und von derselben Hand die unten abgedruckte Urkunde. Wiederum eine andere Hand hat fol. 145v ein Mandat Alexanders III. an

<sup>1</sup> Vgl. A. BRACKMANN, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz* (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 1, 1912) 14 ff.; MOIS 68 ff., der zu Recht BRACKMANN'S Vermutung, das Privileg von 1092 richte sich gegen eine geplante Regeländerung, bezweifelt. Die Urkunden von 1090 für Rottenbuch und Schaffhausen: GP 1, 375 Nr. 1 und GP 2, 2, 12 Nr. 4.

<sup>2</sup> GP 1, 376 Nr. 4 und 5 = GP 2, 2, 14 f. Nr. 10 und 11, dazu MOIS 70 ff. mit neuem Abdruck beider Mandate aus clm 4631 (sacc. XII aus Benediktbeuren).

<sup>3</sup> GP 1, 376 Nr. 3 = GP 2, 2, 14 Nr. 9 als Deperditum aufgrund der Erwähnung in den Mandaten von 1096 verzeichnet.

<sup>4</sup> Vgl. H. FISCHER, *Katalog der Handschriften der Univ. Bibl. Erlangen 1* (1928) S. 85. Im Deckel der Handschrift befindet sich eine Urkunde des Jahres 1332 für Thilmann, den Kölner Provinzial der Augustiner-Eremiten; Entstehung der Handschrift in süddeutschen Mönchs- (nicht Kanoniker!) Kreisen, vielleicht in Heilsbronn selbst, ist trotzdem anzunehmen.

Gerhoch von Reichersberg von 1164 eingetragen<sup>5</sup>. Der Codex war früher in Heilsbronn (O. Cist., Diöz. Eichstätt); ob er dort geschrieben wurde, ist ungewiss.

Das Mandat Urbans zeigt den Anlass des Streites mit Rottenbuch, so wie ihn die klagenden Schaffhausener Mönche darstellten: die Kanoniker haben den Mönch Eppo mit List entführt, gewaltsam seines Mönchshabits beraubt und halten ihn unter Bewachung. Urban beruft sich ausdrücklich auf sein Privileg, dass niemand einen entflohenen Kanoniker aufnehmen dürfe: damit ist das berühmte Privileg von 1092 gemeint. Es erfährt hier eine interessante Interpretation durch seinen Urheber selbst. Während Urban in dem Privileg Mönche und Regularkanoniker fast ganz gleichgestellt hatte, nennt er hier das Mönchtum, dem er selbst entstammt, die *religio maior*; wer einmal Mönch gewesen ist, darf nicht die Privilegien der Chorherren zum Vorwand nehmen, zu diesen überzugehen; die Privilegien, die einen Uebergang zum Mönchtum verbieten, gelten nur für die, die von vornherein bei den Kanonikern Profess abgelegt haben. Gewiss ist diese Interpretation nicht überraschend, sondern entspricht durchaus dem Wortlaut der an Rottenbuch und andere Chorherrenstifter verliehenen Privilegien; dennoch darf sie als eine grundsätzliche Äußerung des Papstes, dem die Regularkanoniker so viel verdanken<sup>6</sup>, Aufmerksamkeit beanspruchen. Urban konnte und wollte seine Förderung der Regularkanoniker nicht auf Kosten der Mönche gehen lassen. Bemerkenswert ist übrigens, dass hier so wenig wie in dem grossen Rottenbacher Privileg Urbans die Frage der Seelsorge berührt wird.

Die Urkunde gibt zu Zweifeln an der Echtheit keinen Anlass, vielmehr fügt sie sich aufs Beste den bisher bekannten Quellen ein. Wie das Mandat von 1096 ist sie an Propst Ou(dalrich) und Dekan M. adressiert. Der Dekan kann nicht Manegold von Lautenbach sein, der vor 1090 in Rottenbuch Dekan war, aber 1090 oder spätestens 1094 Propst von Marbach in Elsass wurde<sup>7</sup>; allem Anschein nach ist der im Mandat von 1096 genannte *Manegoldus magister scholarum*<sup>8</sup>, der in Tours im März 1096 beim Papst zwischen Schaffhausen und Rottenbuch vermit-

<sup>5</sup> GP 1, 201 Nr. 37 (wo die Erlanger Handschrift gleichfalls übersehen ist).

<sup>6</sup> Ueber Urban II und die Regularkanoniker vgl. CH. DERÈNE, *L'élaboration du statut canonique des chanoines réguliers spécialement sous Urban II*, in Rev. d'hist. eccl. 46 (1951) 534-565.

<sup>7</sup> Ueber Manegold in Rottenbuch vgl. Mois 103f., 267; zum Uebergang nach Marbach vgl. Bernold, Annalen zu 1094, 1096, 1098: MGh. Scriptores 5, 459 (dessen Chronologie umso mehr Vertrauen verdient, als Bernold in Schaffhausen lebte und damals seine Annalen abschnittsweise fortsetzte); Annales Marbacenses zu 1090, 1094, 1096 (ed. H. BLOCH, Script. rer. Germ., 1907).

<sup>8</sup> GP 1, 376 Nr. 5: *Nuper cum Turonis essemus per filium nostrum Manegoldum magistrum scholarum pacificos eos (sc. Scafusenses et Reitinbuochenses) audieramus*. Die Bezeichnung als Schulmeister ist übrigens ein wichtiges Indiz für die Identifizierung des Propstes

telte, mit dem Propst von Marbach, der um die gleiche Zeit in Tours ein Privileg des Papstes erhielt<sup>9</sup>, identisch. Wie dem auch sei, jene Vermittlungsaktion in Tours ist der *Terminus ante* unseres Mandates; es wird nicht sehr viel früher, jedenfalls aber nach dem hier zitierten grossen Privileg von 1092 Jan. 28 gegeben sein. Im Text fällt eine gewisse Konfusion der Bibelzitate auf, vor allem wird ein Wort des 2. Petrusbriefs dem Paulus zugeteilt; dies mag indessen auf die Vorlage unserer Abschrift zurückgehen, in der die Zitate vielleicht noch stärker abgekürzt waren als in der erhaltenen Kopie. — Uebrigens wurde das Mandat von dem Verfasser des bekannten *Dialogus inter Cisterciensem et Cluniacensem*, der zwischen 1150 und 1160 in der Salzburger Provinz entstand, bereits in polemischer Absicht zitiert<sup>10</sup>.

Papst Urban (II.) an Propst Ou(dalrich), Dekan M. und die übrigen Rottenbacher. Gebietet, den aus dem Kloster (Allerheiligen) in Schaffhausen entführten Mönch Eppo zurückzusenden. Ohne Ort und Datum (vor 1096, März). Vgl. GP I, 376, Nr. 3. Aus Cod. Erlangen 78 fol. 145 v.

*Urb(anus) episcopus s(ervus) s(ervorum) Dei in Christo dilectis filiis O. preposito, M. decano et ceteris Reitinbucensibus salutem et apostolicam benedictionem. De religione vestra plurimum confidentes ecclesie vestre quieti per apostolice sedis privilegium adeo providimus, ut apud vos professos, si absque licentia claustrum desererent, a nemine suscipiendos decerneremus. Non tamen ista sanctientes(!) precepimus, ut si quis ardentiori zelo ductus locum maioris religionis et excellentioris propositi adiisset, per huiusmodi occasionem apostata fieret. Retro enim converti et evangelicis et apostolicis admonitionibus inhibemur, ad superiora vero contendere et ipsius Domini et eius discipulorum tam exemplis quam et preceptis et eorum hortationibus incitatur. De materialibus quidem sideribus palam est, quia nonnumquam ad posteriora variis discursibus relabuntur, de sanctis autem animalibus scriptum est quia ante faciem suam ibant et non revertebantur, dum incederent<sup>11</sup>. Quantum enim huiusmodi periculum sit, Paulus apostolus manifestat dicens: « Melius est viam veritatis non cognoscere quam cog(nitam) retro re(verti) »<sup>12</sup>; et Do-*

mit dem Scholastiker, dem *modernorum magister magistrorum*, vgl. schon USSERMANN in MGh. SS. 5, 459.

<sup>9</sup> GP 2, 2, 287 Nr. 1 von 1096 März 24, Tours, mit ausdrücklicher Anführung der Petition des *Manegoldus praepositus*. Infolgedessen kann nicht, wie BRACKMANN GP 2, 2, 15 Nr. 10 von 1096 Aug. 7 meint, der Dekan M. mit Manegold identisch sein; richtig MOIS 71 Anm. 74.

<sup>10</sup> *Dialogus* III 30 bei E. MARTÈNE - U. DURAND, *Thesaurus novus anecdotorum* 5 (1717) 1641: *Urbanus papa secundus epistolam misit Ratenburgensibus (sic!) fratribus propter Epponem monachum, in qua determinat suum quod eis dederat privilegium: probans licitum esse locum maioris religionis et alterioris propositi adire, illicitum redire, quia hoc sit apostatare. Indipsum affirmat Gratianus...* Weder BRACKMANN in der GP noch MOIS zitiert die Stelle, vielleicht weil sie den entstellten Ortsnamen nicht erkannten.

<sup>11</sup> Cf. *Ezech.*, I, 12.

<sup>12</sup> *Verba non Pauli, sed Petri apostoli (Ep., 2, 2, 21), minus exacte allegata.*

*minus: « Nemo mittens manum in a(ratrum) et re(spiciens) retro a(ptus) est reg(no) Dei »<sup>13</sup>. Hec scientes, filii karissimi, non modicum excessistis magnumque tam vobis quam Epponi monacho periculum intulistis, cum eum de Schafusensi monasterio dolose ductum monasticis violenter vestibus exuistis. Quem etiam ne ad monasterium redeat, sub artiori custodia retinetis. Presentium itaque litterarum auctoritate precipimus, ut et illum abbati suo restituatis dilationibus nullis interpositis nec de cetero talia presumatis. Sic enim sua debet quisque defendere, ut que iuris alieni sunt non usurpet. V(a)l(ete).*

*Korrekturzusatz.* Wie Dozent Dr. H. FUHRMANN (Kiel) mir freundlich mitteilt, hat er eine weitere Ueberlieferung dieser Urkunde in einer Admonter Handschrift gefunden. Diese hat neben einigen besseren Lesarten im Text vor allem ein Tagesdatum vom 8. Oktober, das wie FUHRMANN überzeugend nachweist, zum Jahre 1095 gehört. FUHRMANN wird die Urkunde im Rahmen einer Arbeit über Manegold von Lautenbach neu publizieren.

<sup>13</sup> *Luc.*, 9, 62.